



Protokoll des Kantonsrats

22. Sitzung der 32. Legislaturperiode (2019–2022)

Donnerstag, 27. Februar 2020, Nachmittag

Zeit: 14.00–17.15 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsidentin Monika Barmet, Menzingen

Protokoll

Beat Dittli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

345 Präsenzkontrolle

An der heutigen Nachmittagsitzung sind 74 Kantonsratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Daniel Stadlin, Zug; Peter Letter, Oberägeri; Beat Iten, Unterägeri; Claus Soltermann, Cham; Beat Unternährer, Hünenberg; Markus Simmen, Neuheim.

TRAKTANDUM 4

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

346 Traktandum 4.1: **Motion der SVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Aufhebung des Geldwäschereigesetzes (GwG, SR. 955.0) als Abwehrmassnahme gegen die gesetzlich verordnete Ausspionierung und Denunziation**

Vorlage: 3046.1/1a - 16221 (Motionstext).

Petra Muheim Quick spricht für die FDP-Fraktion. Auf den ersten Blick scheint die Motion betreffend Standesinitiative zur Aufhebung des Geldwäschereigesetzes verlockend, denn damit soll ja ein Überwachungs-, Denunziations- und Bürokratiemonstrum, welches die Finanzbranche terrorisiert, abgeschafft werden. Die Interessenbindung der Votantin: Sie ist bei einem grösseren Vermögensverwalter verantwortlich für den Bereich Legal & Compliance. Daher sind sowohl die Auseinandersetzung mit dem Geldwäschereigesetz als auch die Anwendung der relevanten Bestimmungen ihr «täglich Brot». Sie könnte von der Motion also profitieren. Dessen ungeachtet erstaunt die Argumentation der Motionärin, wonach das Geldwäschereigesetz Misstrauen und Denunziation verordne, wie auch der Vergleich mit einem totalitären Staat doch sehr. Denn das Ziel des Geldwäschereigesetzes ist es primär, verbrecherisch erlangte Vermögenswerte nicht in den legalen Umlauf gelangen zu lassen und dem Terrorismus jegliche Grundlage einer Finanzierung zu entziehen. Es soll damit auch dazu beigetragen werden, den Schutz sowie den Ruf des Finanzplatzes Schweiz sicherzustellen. Das Geldwäschereigesetz, das seit rund zwanzig Jahren in Kraft ist, bedient sich zur Erreichung dieser Ziele der Festsetzung von

Sorgfaltspflichten (Mindeststandards) sowie Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, etwa der Meldung.

Auch in der Geldwäschereibekämpfung ist zwischen dem präventiven und dem sanktionierenden Momentum zu unterscheiden. Gegen die kriminelle Energie einzelner Akteure am Markt kann die bestehende strenge strafrechtliche Gesetzgebung erst nach vollendeter Tat greifen. Das Strafrecht ist – auch ausserhalb des Finanzsektors – immer reaktiv. Die Geldwäschereibestimmungen sind dagegen proaktive Regeln, die deliktischem Verhalten vorbeugen und damit verhindern sollen, dass verbrecherisch erlangte Vermögenswerte überhaupt in den legalen Umlauf gelangen. Wie Mark Branson, Direktor der Finma, im gestrigen Interview mit der «Luzerner Zeitung» ausführte, gibt es Versuche – und es wird sie immer geben –, fragwürdiges Geld durch das Schweizer Finanzsystem zu schleusen. Das lässt sich nicht ganz ausschliessen, wie auch alle anderen grossen Finanzplätze das nicht können. Aber es gilt, das Notwendige dagegen zu unternehmen.

Die Anwendung der Sorgfaltspflichten bringt selbstverständlich einen gewissen Aufwand und Dokumentationspflichten mit sich, denn es gilt, die relevanten Fragestellungen abzuklären. Jedes Finanzinstitut hat grösstes Interesse daran, nur legal erworbene Mittel bei sich deponiert zu wissen, und der heutige Kunde ist sich dieser Umstände auch bewusst. Ja, es besteht die Pflicht, Verdachtsfälle zu melden, und ja, in jüngster Zeit wurden – basierend auf dem Melderecht – auch viele Fälle angezeigt. Sofern eine Kundenbeziehung tatsächlich gesperrt werden sollte, können die wenigen Tage der «Informationssperre» gegenüber dem Kunden sicherlich überbrückt werden – und zwar ohne Begriffe wie «Verlogenheit» und «Niedertracht» verwenden zu müssen.

Das Missverhältnis zwischen erfolgten Meldungen und abschliessenden Verurteilungen ist augenfällig. Dies kann mit Blick auf die enormen Anstrengungen des Finanzplatzes zur Erkennung von Geldwäscherei ernüchternd erscheinen, mag jedoch verschiedene Gründe haben. Sicherlich sind die internationale Komponente und die damit verbundenen Schwierigkeiten mit der Rechtshilfe nicht zu vernachlässigen.

Auf eidgenössischer Ebene sind die Räte gerade daran, die Änderungen des Geldwäschereigesetzes zu diskutieren. Dabei hat die Rechtskommission des Nationalrats Nichteintreten beschlossen, da sie der Auffassung ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz müsse erhalten und ein «Swiss finish» verhindert werden. Regulierende Kräfte wirken folglich in Bern.

Mit der vorliegenden Motion soll mittels Standesinitiative das engmaschige, erprobte und auf langer Tradition basierende Geldwäscherei-Dispositiv der Schweiz abgeschafft werden. Die FDP-Fraktion lehnt das ab. Ihrer Ansicht nach setzt die Motion für den Wirtschaftsstandort Zug wie auch für den Finanzplatz Schweiz ein falsches Signal. Die FDP stellt deshalb den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen.

Hubert Schuler spricht für die SP-Fraktion. «Die Schweiz übt nicht zuletzt wegen ihres hoch entwickelten Finanzdienstleistungssystems eine ungebremsste Anziehungskraft auf ausländisches Kapital aus. Grundsätzlich ist der Finanzsektor aber auch für Aktivitäten der Geldwäscherei ein besonders attraktives Zielobjekt. Damit aus verbrecherischer Tätigkeit erlangtes Kapital («schmutziges Vermögen») nicht in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangt und so die schweizerische bzw. globale Wirtschaft unterwandert sowie das Ansehen des Finanzplatzes Schweiz in Mitleidenschaft gezogen wird, ist zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung das Geldwäschereigesetz (GwG) vom 10. Oktober 1997 erlassen worden. Verbindliche Sorgfaltspflichten sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung sollen verhindern, dass Vermögenswerte verbrecherischen Ursprungs in den legalen Wirt-

schaftskreislauf eingeschleust werden.» Das ist ein Zitat aus der Einführung zum teilrevidierten Geldwäschereigesetz, welches 2021 nach einer ausführlichen Vernehmlassung in Kraft treten soll. In der NZZ stand letzte Woche Folgendes: «Die Finanzmarktaufsicht Finma erteilt dem Vermögensverwalter Julius Bär eine schwere Rüge: Beim Institut sei es zwischen 2009 und 2018 zu schweren Mängeln in Sachen Geldwäscherei gekommen. Versagt haben Verantwortliche der Bank im Zusammenhang mit mutmasslichen Korruptionsfällen um die venezolanische Erdölgesellschaft PDVSA und den Fussballverband Fifa. Julius Bär habe «schwer gegen Finanzmarktrecht verstossen».»

Die SVP schreibt in ihrer Motion von «Ausspionierung» und «Denunziation». Die SP ist überzeugt, dass die Türen der Schweiz sehr weit offenstehen würden, falls – rein hypothetisch – diese Standesinitiative in Bern erfolgreich wäre und das Geldwäschereigesetz abgeschafft würde. Damit könnte wie im Fall der Bank Julius Bär nicht sauberes Geld oder Gelder aus Korruptionsfällen ungehindert in die Schweiz fliessen. Es geht also in keiner Art und Weise um Ausspionierung und Denunziation, sondern um das Anziehen von Geldern und anderen Vermögenswerten aus Korruptionsfällen und/oder gar Verbrechen. Will man das wirklich? Im Gegensatz zur SVP will die SP das klar nicht.

Mit der Anpassung des Gesetzes wird das Geldwäschereigesetz den veränderten Anforderungen angepasst. Es macht – ausser der Beschäftigung der Verwaltungen – keinen Sinn, wenn der Kanton Zug eine Standesinitiative einreicht, welche eh keinen Erfolg haben wird. Die Zuger Regierung unterstützt in ihrer Vernehmlassungsantwort aus dem Jahr 2018 die entsprechenden Regelungen: «Wir unterstützen grundsätzlich das Bestreben, den Finanzplatz und damit den Wirtschaftsstandort Schweiz in der Wirkung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung internationalen Standards anzupassen.» Vor diesem Hintergrund stellt auch die SP-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen.

Andreas Hürlimann spricht für die ALG-Fraktion. Der Bundesrat hat – wie gehört – im Juni 2019 die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Diese wird aktuell im Parlament beraten. Die Vorlage folgt der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung. Die Vorlage erneuert gemäss Bundesrat das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung, indem sie den neuesten Risikoeinschätzungen Rechnung trägt. Darüber hinaus setzt sie die Finanzmarktpolitik des Bundesrats um. Diese hat die Sicherstellung internationaler Konformität im Geldwäschereibereich als eine von fünf Stossrichtungen definiert. Und nun kommt die Zuger SVP und möchte mittels Standesinitiative dieses Abwehrdispositiv zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung abschaffen. Das geht aus Sicht der ALG nicht.

Beim aktuellen Skandal um die Firma Crypto AG kann man sich fragen, was dieser mit Geldwäscherei zu tun habe. Damit ausländische Geheimdienste eine Schweizer Firma über Jahrzehnte verdeckt beherrschen konnten, mussten die wahren Besitzer verschleiert werden. Auch die Auszahlung der Unternehmensgewinne der Crypto AG mussten über Umwege stattfinden, damit die wahren Besitzer nicht ans Licht kamen. Auch Geldwäscher versuchen die Herkunft von aus Verbrechen stammenden Geldern zu verschleiern, um diesen einen legalen Anschein zu geben. Je transparenter die Besitzverhältnisse von Unternehmen sind, desto schwieriger wird das Waschen von Geldern, aber auch das verdeckte Besitzen von Firmen. Auch zeigen die Daten-Leaks und die von den Strafverfolgungsbehörden und den Medien aufgedeckten Geldwäschereifälle der letzten Jahre, dass Geldwäscher ein zu-

nehmend breiteres Spektrum von Dienstleistungen in Anspruch nehmen und sich nicht mehr nur auf die Finanzintermediation beschränken. Vielmehr verwenden sie immer komplexere rechtliche Konstrukte für die Verschleierung der illegalen Herkunft ihrer Gelder.

Das alles zeigt: Das Geldwäschereigesetz ist wichtig. Das Bundesparlament berät aktuell über dessen Revision. Ein unverständliches Sperrfeuer zu diesem Thema aus dem Kanton Zug braucht es hier nicht. Der Votant bittet deshalb im Namen der ALG, diesen Vorstoss nicht zu überweisen.

→ **Abstimmung 1:** Der Rat überweist die Motion mit 33 Ja- und 33 Nein-Stimmen an den Regierungsrat. Das für eine Nichtüberweisung erforderliche Quorum von zwei Drittel der Stimmenden wird nicht erreicht – und die Vorsitzende braucht keinen Stichentscheid zu fällen.

347 Traktandum 4.2: **Motion von Luzian Franzini, Isabel Liniger und Fabio Iten betreffend ein kantonales Behindertengleichstellungsgesetz**

Vorlage: 3053.1 - 16231 (Motionstext).

Philip C. Brunner spricht ausdrücklich nicht für seine Fraktion, sondern als Einzelsprecher. Er hat grosse Sympathien für die Gleichstellung Behinderter. Er weist aber darauf hin, dass es 2005 eine Interpellation von Eusebius Spescha gab, die von der Regierung am 25. Oktober 2005 beantwortet wurde, was offenbar 2020 Franken kostete. Seither sind fünfzehn Jahre vergangen, und es hat sich einiges verändert. Der Votant hätte deshalb zuerst eine Interpellation zu diesem Thema begrüsst, zumal die Forderungen der Motionäre, etwa das Recht auf gleichen Zugang zu *allen* Lebensbereichen – aufgezählt werden Arbeit, Bildung, Kommunikation, Mobilität, Wohnen sowie Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotene Leistungen – auf Anhieb etwas *heavy* sind. Er stellt deshalb den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen. Und da das Quorum für eine Nichtüberweisung hoch ist, stellt er zusätzlich den **Antrag**, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Er hat kein Problem damit, wenn der Vorstoss schlussendlich überwiesen wird. Er will aber nicht, dass der Kantonsrat das Anliegen ohne jede Stellungnahme einfach der Regierung aufs Pult legt. Vielleicht finden ja nicht alle Ratsmitglieder das Anliegen in dieser Ausschliesslichkeit gut. Es hat sich – wie gesagt – in den letzten Jahren in diesem Gebiet sehr viel getan, und die Umsetzung des motionierten Anliegens, das zum Glück nur eine kleine Minderheit betrifft, würde sehr viel kosten. Der Votant ist nicht dagegen, dass man für die Behinderten Geld ausgibt, aber man muss das pragmatisch in einem gewissen Verhältnis sehen. Der Votant hofft, dass er sich so ausgedrückt hat, dass niemand den Eindruck erhält, er habe etwas gegen Behinderte oder möchte sich irgendwie über sie lustig machen; er ist klar *far away from that*. Er findet aber, dass der Kantonsrat hier irgendwie Stellung nehmen muss.

Luzian Franzini spricht für die Motionierenden. Er fasst sich kurz, denn gemäss Geschäftsordnung wird im Moment nur zur Überweisung gesprochen und keine materielle Debatte geführt. Dieser Hinweis ist wichtig, denn der Vorstoss wird zu Bericht und Antrag an die Regierung überwiesen, wobei der Kantonsrat nicht einfach ein Blatt Papier an die Regierung weiterleitet, ohne sich dazu zu äussern. Der Votant versteht deshalb die Kritik von Philip C. Brunner nicht.

Die Schweiz hat 2014 als einer der letzten westeuropäischen Staaten die UNO-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Die Schweizer Bundesverfassung von 2000

schreibt den kantonalen Gesetzgebern vor, Rechtsgrundlagen für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Denn die UNO-Behindertenrechtskonvention wirkt nicht direkt auf bundesrechtliche und kantonale Gesetze. Geltende Rechtsgrundlagen in der Schweiz sind die Bundesverfassung mit dem Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen in Art. 8 Abs. 2 und dem Nachteilsausgleichsanspruch zur Beseitigung von Benachteiligung in Abs. 4. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes gilt insbesondere für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, Gebäude mit mehr als fünfzig Arbeitsplätzen, von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsverhältnisse nach Bundespersonalgesetz. Viele wichtige Bereiche im Lebensalltag von Menschen mit Behinderung sind darin jedoch nicht geregelt. Mit der Motion können Rechtsansprüche für Menschen mit Behinderung verankert werden und gesetzgeberischen Lücken im kantonalen Kompetenzbereich geschlossen werden. Das Recht auf gleichen Zugang zu allen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen muss – wie Philip C. Brunner bereits gesagt hat – im Kanton Zug garantiert werden.

→ **Abstimmung 2:** Der Rat überweist die Motion mit 58 zu 14 Stimmen an den Regierungsrat.

Zu dem von Philip C. Brunner gestellten Antrag, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, verweist die **Vorsitzende** auf § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung: «Die Motionärin oder der Motionär bzw. die Postulantin oder der Postulant muss der Umwandlung bei der Überweisung, nicht aber bei der Erheblicherklärung, zustimmen. Sofern mehrere Ratsmitglieder im Titel einer Motion oder eines Postulats aufgeführt sind, entscheidet deren Mehrheit über die Zustimmung.» Es ist also nicht allein der Rat, der die Umwandlung beschliesst, vielmehr müssen die Motionierenden damit einverstanden sein. Die Vorsitzende bittet die Motionierenden um eine entsprechende Meinungsäusserung.

Isabel Liniger erklärt namens der Motionierenden, dass diese an der Motion festhalten und die Umwandlung in ein Postulat ablehnen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag von Philip C. Brunner damit hinfällig wird.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

348 Traktandum 4.3: **Postulat der CVP-Fraktion betreffend Senkung der Aufenthaltstaxen in der Alterspflege im Kanton Zug**
Vorlage: 3045.1 - 16219 (Postulatstext).

Michael Arnold spricht für die FDP-Fraktion. Die Kosten für die Betreuung, den Aufenthalt und die Verpflegung in Alters- und Pflegeheimen sind hoch. Dieser Problematik muss unbedingt die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dass sich nun aber der Kanton mit einem Anteil an einer einmaligen Wertberichtigung zur Entlastung der Kostensätze beteiligen soll, macht wohl wenig Sinn. Die hohen Kosten kurzfristig durch eine einmalige Zuwendung durch die öffentliche Hand zu decken, ist nichts anderes als eine zeitliche Verschiebung des Problems und eine

reine Umverteilungsübung. Eine solche Idee widerspricht der periodengerechten Zuweisung der Kosten und verschleiert zudem eine realitätsnahe Darstellung der Rechnungslegung resp. der Kostentransparenz bezüglich der Pensionskosten. Der Kantonsrat hat vor nicht allzu langer Zeit beschlossen, dass Kanton und Gemeinden auf eine lineare Abschreibungsmethode umsteigen sollen, genau aufgrund der ausgeführten Punkte. Wenn der Kantonsrat nun eine solche Rechnungsspielerei überhaupt prüfen lässt, wird er unglaubwürdig und nicht mehr ernst genommen.

Wie sollten die angemessenen Pensionskosten nach diesem einmaligen Abschreiber festgelegt werden, und über welche Zeitdauer? Das böse Erwachen würde unweigerlich kommen, sobald wieder von realistischen und transparenten Faktoren für die Kostenkalkulation ausgegangen werden muss. Das ist nach Meinung der FDP definitiv der falsche Weg und nicht vereinbar mit dem Prinzip der Generationengerechtigkeit. Begründet wird dieses Vorhaben zudem durch die solide finanzielle Lage des Kantons und der Gemeinden. Vor nicht einmal zwei Monaten sah die CVP-Fraktion das noch anders und argumentierte, dass man bei den derzeitigen Finanzprognosen und den prognostizierten Überschüssen Vorsicht walten lassen solle. Der Votant ruft dazu auf, weiterhin Vorsicht walten zu lassen und zu versuchen, die zur Verfügung stehenden Mittel mit Ursachenpolitik und nicht – wie vorliegend – mit Pflästerchenpolitik einzusetzen. Und dem Populismus verfallen will die FDP schon gar nicht. Die FDP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, das Postulat nicht zu überweisen.

Thomas Meierhans bedauert namens der postulierenden CVP-Fraktion, dass die FDP-Fraktion einen Antrag auf Nichtüberweisung des Postulats stellt. Anscheinend sind für die FDP die Aufenthaltskosten in einem Zuger Alters- und Pflegeheim korrekt und für das Gros der Bevölkerung problemlos zu bezahlen. Die CVP sieht es so, dass die Kosten für einen Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim für die Bevölkerung oft als stossend oder sogar als zu hoch empfunden werden. Sie möchte deshalb vom Regierungsrat einen Bericht, welcher mögliche Massnahmen zur Senkung der Pensionstaxen aufzeigt. Der Regierungsrat soll einen Bericht verfassen können, damit vielleicht eine gute Variante gefunden wird, wie man der Zuger Bevölkerung sinnvoll etwas zurückgeben kann. Denn mit noch tieferen Steuern wird Zug wieder international des Wuchers bezichtigt. Man muss deshalb auf die Suche gehen, wie man die Bevölkerung anders am wirtschaftlichen Erfolg des Kantons beteiligen kann. Ohne Bericht des Regierungsrats fehlt die nötige Auslegeordnung für eine vertiefte und aus Sicht der CVP unbedingt erforderliche Diskussion über die hohen Pensionstaxen. Im Übrigen ist auch unbedingt der letzte Abschnitt des Postulatstexts zu berücksichtigen. Hier verlangt die CVP nämlich eine Auslegeordnung über die heutigen Führungs- und Organisationsstrukturen im Bereich der Alters- und Pflegeheime.

Vor längerer Zeit hat der Kanton Zug vorbildlich seine Spitalplanung an die Hand genommen. So ist Zug im Spitalbereich viel weiter als viele seiner Nachbarkantone. Vielleicht ergibt sich aus dem Bericht des Regierungsrats auch im Alters- und Pflegebereich ein Handlungsbedarf. Das weiss man jedoch erst, wenn als Erstes das Postulat nun überwiesen wird. Der Votant dankt dem Rat deshalb, wenn dieser das Anliegen der CVP nicht gleich abblockt, sondern das Postulat zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überweist, damit später eine fundierte und mit Fakten belegte Diskussion geführt werden kann.

Rainer Leemann hält fest, dass der FDP die Alterskosten wichtig sind und sie deshalb keine Rechnungsspielereien will. Konkret würde es den Votanten interessieren, wie sich mit einer Einmaleinlage die Kosten im Gesundheitswesen verrin-

gern werden, wenn diese nicht linear abgeschrieben wird. Auf diese Frage hat er noch keine Antwort erhalten, und er möchte gerne von der CVP wissen, wie sich so die Kosten im Gesundheitswesen verringern liessen.

Thomas Meierhans bittet, sich an die Systematik der parlamentarischen Arbeit zu halten. Es geht hier um die Überweisung eines Vorstosses. Die Frage, ob eine bestimmte Lösung gut sei oder nicht, wird mit der Erheblich-, Teilerheblich oder Nicht-erheblicherklärung beantwortet. Es ist das parlamentarische Recht jeder Fraktion und jedes Ratsmitglieds, eine Idee einzubringen, und anhand des Berichts und Antrags des Regierungsrats kann der Rat dann über die betreffende Frage entscheiden. Und wer weiss: Vielleicht entscheidet sich am Schluss auch die CVP gegen ihre eigene Idee. Jetzt aber wird noch keine materielle Diskussion geführt.

→ **Abstimmung 3:** Der Rat überweist das Postulat mit 50 zu 20 Stimmen an den Regierungsrat.

349 Traktandum 4.4: **Postulat der FDP-Fraktion betreffend Antrag auf Entlassung der Kantonsschule Zug aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler**
Vorlage: 3050.1 - 16227 (Postulatstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

350 Traktandum 4.5: **Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Angola - Zug: Kanton Zug international in den Schlagzeilen**
Vorlage: 3047.1 - 16222 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

351 Traktandum 4.6: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend wirksames Vorgehen gegen internationale Wirtschaftsdelikte**
Vorlage: 3048.1 - 16223 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

352 Traktandum 4.7: **Interpellation von Hubert Schuler, Heinz Achermann, Anna Bieri, Rita Hofer und Beat Unternährer betreffend Weiterentwicklung des Areals Zythus in Hünenberg**
Vorlage: 3049.1 - 16226 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

TRAKTANDUM 10

353 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (L 11 Gebiete für Erholung und Sport; V 2 Nationalstrassen; V 3 Kantonsstrassen; V 6 Busverkehr/Feinverteiler, u. a. auf Eigentrassee; V 9 Radverkehr; V 10 Kantonales Wanderwegnetz; V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben; E 15 Energie)

Vorlagen: 2991.1/1a - 16103 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2991.2 - 16104 (Antrag des Regierungsrats); 2991.3/3a - 16228 (Bericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt, Verkehr).

Die **Vorsitzende** stellt in Absprache mit dem Präsidenten der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr und mit Baudirektor Florian Weber den Antrag, das Traktandum 10 auf die nächste Kantonsratssitzung zu verschieben. Es handelt sich um ein sehr komplexes Thema, das an *einem* Stück beraten werden sollte.

Auf die entsprechende Frage der Vorsitzenden hin wird aus dem Rat eine Abstimmung über diese Änderung der Traktandenliste gewünscht.

→ **Abstimmung 4:** Der Rat stimmt der Verschiebung des Traktandums mit 41 zu 26 Stimmen zu.

TRAKTANDUM 11

Geschäfte, die am 30. Januar 2020 nicht behandelt werden konnten:

354 Traktandum 11.1: Interpellation von Pirmin Andermatt und Heini Schmid betreffend Nutzung des historisch tiefen Zinumfeldes und der guten Bonität des Kantons Zug zugunsten der Zuger Bevölkerung

Vorlagen: 3006.1 - 16139 (Interpellationstext); 3006.2 - 16175 (Antwort des Regierungsrats).

Pirmin Andermatt spricht für die Interpellanten. Er freut sich, dass dieses Traktandum nach dreimaligem Verschieben heute endlich behandelt werden kann. Die Interpellanten danken für die Beantwortung. Diese fällt ihrer Ansicht nach äusserst kurz und vor allem ablehnend aus. Kreative Innovationen scheinen es schwierig zu haben. Ohne solche wäre der Kanton Zug aber nicht da, wo er jetzt ist. Es ist schade, dass der Regierungsrat nicht bereit ist, mit der im Überfluss vorhandenen Liquidität am Finanzmarkt etwas anzufangen. Die Interpellanten hoffen, dass es nicht einmal heissen wird: Chance verpasst.

Einige Bemerkungen zur Interpellationsantwort: Ja, es stimmt, dass der von den Interpellanten eingebrachte Vorschlag nicht ohne Risiken zu haben wäre. Aber geht man nicht jeden Tag Risiken ein? Der Kanton verneint die Möglichkeit zur Erlangung eines Minuszinses für längere Laufzeiten und verweist auf das Beispiel des Kantons Genf. Dieser hat als Rating aber nur ein tiefes AA, der Kanton Zug hingegen die Höchstnote AAA. Im Weiteren verneint der Regierungsrat auch den möglichen jährlichen Ertrag von 2 bis 3 Prozent. Selbstverständlich gibt es keinen *Free Launch*, aber unter anderem mit Anlagen im preisgünstigen Wohnungsbau wären gleich zwei Fliegen mit einer Klappe erwischt. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die kantonale Verwaltung nicht über die professionellen Finanzfachleute verfügt, um eine erfolgreiche Bewirtschaftung sicherstellen zu können. Diese Ant-

wort greift klar zu kurz und ist gefährlich, denn der Kanton verwaltet heute bereits mindestens 800 Mio. Franken liquide Mittel, Tendenz steigend.

Wie im letzten Dezember in der Zeitung stand, ist die grösste Sorge der Zugerinnen und Zuger die Sicherung der Sozialwerke; die Sorge um die persönliche Sicherheit ist notabene um acht Ränge auf Platz 6 vorgerückt. Eine positivere Beantwortung oder gar ein mutigeres Einstehen für die Interpellation wäre deshalb vielleicht gar nicht so schlecht gewesen. Die Sozialwerke werden früher oder später saniert werden müssen, entweder durch Nachzahlungen des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers, durch Anpassungen bei den Leistungen oder letztendlich eben doch durch den Staat.

Der langen Rede kurzer Sinn: Die Interpellanten finden es schade, dass der Regierungsrat kategorisch gegen die innovative Interpellation ist. Denn gerade vor der aktuellen welt- und gesundheitspolitischen Situation wird die Negativzinsphase sich noch akzentuieren und länger anhalten als ursprünglich angenommen. Vielleicht findet der Vorstoss aber noch Einzug in das regierungsrätliche Projekt «Zug+».

Unabhängig von der Interpellation bleibt die Verwaltung der erwähnten hohen Liquidität des Kantons eine Herausforderung. Dass nicht mehr Geld aufgenommen wird, können die Interpellanten vor diesem Hintergrund nachvollziehen. Nicht verstehen können sie aber, dass der Kanton gemäss eigenen Aussagen aktuell nicht über professionelle Finanzexperten verfügt. Sie raten dringend, diesen Umstand anzugehen und zu beheben, umso mehr als sich weitere Überschüsse abzeichnen. Deshalb ihre Schlussfrage: Ab wann ist die Einstellung eines Finanz- oder Anlageexperten gemäss Regierungsrat angebracht?

Michael Arnold spricht für die FDP-Fraktion. Es wäre seiner Meinung nach schön gewesen, wenn die Interpellanten und ihre Fraktion bei der Debatte um die Steuern dieselben Voten zur Entwicklung der Konjunktur und der Finanzerträge gehalten hätten. Damals hat es noch anders getönt. Gleichzeitig wurde die vorliegende Interpellation eingereicht, die vorschlägt, eine Anleihe über 5 bis 10 Mrd. Franken mit einer Laufzeit über fünfzig Jahre aufzunehmen. Man muss sich das vorstellen: Der Kanton Zug soll sich verschulden, um am Finanzmarkt stabil jährliche Erträge von 10 bis 20 Mio. Franken zu generieren! Das ist nichts anderes als eine unglaublich etatistische Wunschvorstellung. Es braucht keinen Finanzspezialisten, um zu erkennen, dass es keine Rendite ohne Risiko gibt. Und gerade wenn man analysiert, welche Auswirkungen einzelne Ereignisse in der nahen Vergangenheit auf die Finanzmärkte und ihre Teilnehmer gehabt haben, stellt sich wirklich die Frage, warum sich der Kanton als aktiver Anleger und Investor versuchen sollte. Die FDP-Fraktion ist klar der Meinung, dass die Regierung gut daran tut, ihre Ziele wie Kapitalerhaltung vor Rendite und marktgerechte Rendite beizubehalten, denn das hat sich in all den Jahren bewährt.

Luzian Franzini dankt namens der ALG-Fraktion den Interpellanten für ihren Vorstoss. Die Grundidee ist nämlich wichtig: Momentan ist nicht Zeit, um Sparpolitik und Abbau zu betreiben, sondern um zu investieren. Die grossen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte bedingen öffentliche Investitionen. Der Markt allein löst die anstehenden Probleme nämlich nicht. Für die ALG darf jedoch nicht das *Gambling* an den Börsen mit risikobehafteten Anlagen die Zukunft sein. Die Schweiz braucht reale Investitionen in die Technologien der Zukunft, in eine hohe Lebensqualität für alle Zugerinnen und Zuger. Die ALG begrüsst es ausdrücklich, dass sich der Regierungsrat in seiner Antwort der kommenden Herausforderungen bewusst ist. Die 600 Mio. Franken Überschuss der nächsten Jahren sowie das hohe Eigenkapital, auf welchem der Kanton Zug bereits heute sitzt, müssen für die öko-

logische Transformation im Kanton Zug und für die Förderung des gemeinnützigen und ökologischen Wohnungsbaus investiert werden. Die ALG ist auch einverstanden, dass die Altersvorsorge nebst dem Klimawandel, der digitalen Transformation der Wirtschaft und der sozialen Ungleichheit im Allgemeinen ein grosses Problem darstellt. Für die ALG-Fraktion ist klar: Tiefe Mieten und die Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus sind die beste Altersvorsorge bzw. der grösste Hebel, mit welchem kantonale Politik Armut im Alter verhindern kann. Die ALG fordert deshalb die Schaffung eines Fonds für gemeinnützigen Wohnungsbau. Der Kanton Zug hat den tiefsten Leerwohnungsbestand und die höchsten Mieten. Der Überschuss der nächsten Jahre soll dafür genutzt werden, um Wohnbaugenossenschaften zu ermöglichen. Somit können sich auch Mittelstandfamilien ihren Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen und bezahlen nicht den Profit von grossen Immobilienunternehmen. Andererseits hat der Kanton Zug die Chance, in Sachen Klimaschutz voranzugehen. Die gute finanzielle Lage muss dafür genutzt werden, die ökologische Transformation im Kanton voranzutreiben. Der Umstieg vom Auto auf den Langsamverkehr braucht mehr Velowege und ein noch attraktiveres ÖV-Angebot. Ökologische Sanierungen sowie Innovation und Bildung müssen gefördert werden. Für all das sind Investitionen notwendig und wichtig. Die ALG-Fraktion wird in den nächsten Monaten entsprechende Ideen präsentieren.

Adrian Risi dankt im Namen der SVP-Fraktion für die klipp und klare Antwort des Regierungsrats. Für den Votanten gibt es auch nach nunmehr vierzehn Monaten im Kantonsrat immer wieder grosse Überraschungen. Eine davon kommt dieses Mal von zwei CVP-Kantonsräten aus Baar. Aber warum ist der Votant dermassen überrascht? Zum einen, weil die – mit Verlaub – abstruse Idee von Heini Schmid unterstützt wird. Heini Schmid ist ein austarierter, weitsichtiger *elder statesman*, der seine CVP-Gspänli immer wieder sanft an der Hand nimmt und sie mal nach links und dann wieder nach rechts führt. Das hat man in der Budgetdebatte vor vier Monaten live erlebt. Zum andern ist der Votant überrascht, dass die zwei Interpellanten nicht zwischen privatem und öffentlichem Bereich unterscheiden können. Und zum dritten ist er überrascht, wie man etwas, das alle schon als Kinder gelernt haben, für die Interpellanten offenbar nicht gilt: Gib nur das Geld aus, das du im Portemonnaie hast, und kaufe schon gar nicht etwas auf Pump, auch nicht Wertschriften. Wenn die Interpellanten ihre private Anlagestrategie so aufbauen möchten, ist das ihre Angelegenheit, die niemanden etwas angeht. Wenn aber dem Kanton Zug quasi ein Staatsfonds aufoktroiert werden soll, ist das nicht zielführend und vehement abzulehnen.

In einem gibt der Votant den Interpellanten recht: Aktienanlagen sind, langfristig angesetzt, absolut sinnvoll, bei anhaltend tiefen Zinsen erst recht. Auf Pump aber darf man das nicht machen. Die Politik wird sich – sei es im Kanton Zug oder auch bundesweit – eher früher als gedacht mit einer Lockerung der Anlagevorschriften für Pensionskassen beschäftigen müssen, um aus dem drohenden Nachsorgeloch zu kommen.

In diesem Sinne haben die zwei Interpellanten die SVP doch zum Denken angeregt und bekommen zumindest dafür ein Dankeschön. Für den Rest gibt es aber sicher mindestens schlechte Stilnoten.

Für Finanzdirektor **Heinz Tännler** geht es hier um eine durchaus spannende Frage. Als Vorbemerkung verweist er auf die Einleitung im Interpellationstext: «[...] die Finanzierung der steigenden Gesundheitskosten und der höheren Beiträge für die Altersvorsorge. Es werden Prämiensteigerungen, Pensionsaltererhöhungen und zusätzliche Belastungen der jungen Bevölkerung für die Altersvorsorge diskutiert.»

Den Einstieg ins Thema haben die Interpellanten also durchaus gefunden. Es ist aber spannend, dass man nun beginnt, auf irgendwelche Alternativen auszuweichen, ohne das Problem beim Kern anzupacken. Das Problem liegt nämlich beim Bundesparlament in Bern, das seit Jahren keine Reform der Altersvorsorge zustande bringt. Man *schnorret* dort nur den ganzen Tag und bringt nichts zustande. Und jetzt soll plötzlich die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Altersvorsorge sanieren! Man will die SNB nicht mehr als Währungshüterin akzeptieren und tolerieren, sondern will sie aushöhlen, weil es ihr im Moment gut geht. Man will Milliarden in die AHV hinüberschieben, damit man deren längst fällige Reform nicht anpacken muss.

Der Finanzdirektor findet, dass die vorliegende Interpellation gerechtfertigt ist. Man soll und kann über dieses Thema diskutieren, zumal auch andere Kantone Anleihen aufnehmen – wobei man aber beachten muss, weshalb sie das tun. Die Interpellanten sind der Meinung, es sei möglich, 5 bis 10 Mrd. Franken über eine Laufzeit von fünfzig Jahren aufzunehmen. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort ausgeführt, dass der Anlagemarkt eingeschränkt sei – und was die Interpellanten verlangen, ist unglaublich. Natürlich kann der Staat jederzeit Anleihen aufnehmen, nicht nur in Zeiten tiefer Zinsen, sondern auch bei Hochzinsniveau. Letztlich wäre das aber reine Spekulation, und zwar Spekulation auf Kredit. Und diese Art Staatskapitalismus wäre für einen Staat schwierig und – auch wenn die Diskussion angebracht ist – ein ordnungspolitischer Sündenfall und ein *Crowding-out*. Das muss man der Privatwirtschaft überlassen. Wenn Partners Group solche Sachen macht, ist das super – und sie soll damit Erfolg haben, denn dann profitiert der Staat über die Steuereinnahmen. Eine Anleihe von 5 bis 10 Mrd. Franken aber ist eine Unmöglichkeit. Der Bund plante 2019 Mittelaufnahmen von brutto 2,5 Mrd. Franken und musste diese über viele Emissionen verteilen. Anders konnte er sie nicht platzieren. Der Markt gibt entsprechende Anlagemöglichkeiten innert kurzer Zeit gar nicht her. Vor diesem Hintergrund wirkt auch das von Luzian Franzini vorgebrachte Beispiel des günstigen Wohnungsbaus geradezu grotesk und utopisch. Selbst wenn man wider Erwarten 5 Mrd. Franken beschaffen könnte, würde sich die Anlage der Mittel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hinziehen, was massive Kostenfolgen hätte. Im heutigen Zinsumfeld bezahlt man Negativzinsen von 0,75 Prozent, und es ist angekündigt, dass diese auf über 1 Prozent steigen. Das müsste man bezahlen. Und wie soll der Finanzdirektor das dem Steuerzahler erklären? Wie erwähnt: Das kann ein privater Investor tun, aber nicht der Staat. Denn da geht es nicht um Investorenfranken, sondern um Steuergelder.

Dazu kommt, dass die vorgeschlagenen 5 bis 10 Mrd. Franken die Bilanzsumme des Kantons, die aktuell bei etwa 1,5 Mrd. Franken liegt, um das Sechsfache erhöhen würde. Das wäre – leider – nicht erklärbar. Und als Nächstes kommt hinzu, dass die Finanzmärkte eine eiserne Regel kennen: keine Gewinne ohne Risiko. Natürlich könnte man das Geld aufnehmen und es mit einer Rendite von 0,1 bis 0,2 Prozent irgendwie anlegen. Aber das ist kaum die Meinung der Interpellanten. Alles andere aber wäre ein riesiges Spekulationsrisiko. Und Anlagen, bei denen man halbwegs todsicher ist, sind nicht rentabel, zumal man auch Finanzierungskosten hätte. Diese könnte man vielleicht ausgleichen, aber das wäre schon das höchste der Gefühle. Mit anderen Worten: ein theoretisches Sandkastenspiel, von dem man wirklich die Hände lassen sollte.

Zu beachten ist auch, dass der Kanton keine professionellen Finanzfachleute hat. Es hat einen Separatfonds mit 30 oder 35 Milliönchen Franken. Bei den von Pirmin Andermatt erwähnten 800 Mio. Franken geht es um *Cash Management* – und da ist der Kanton übrigens sehr gut! Das hat aber nichts mit Anlage zu tun. Die 35 Mio. des Finanzfonds sind einigermaßen einfach zu managen. Aber man stelle sich

vor, der Kanton müsste 5 bis 10 Mrd. Franken managen! Bei der Pensionskasse geht es um 3,5 Mrd. Franken. Ein grosser Teil davon sind Immobilien, da gibt es einen Immobilienfachmann. Ein Teil sind internationale und nationale Aktien, die von zwei doktorierten, hochdekorierten Fachpersonen betreut werden, mit mandatierten Beratungen, damit das einigermassen funktioniert. Das gibt es in der Finanzverwaltung nicht, dort hat man andere Aufgaben. Man müsste also Anlageexperten anstellen. Der Kanton Zug ist zwar durchwegs innovativ, als Staat stösst man aber an gewisse Grenzen, die es einzuhalten gilt. Es wird in diesem Zusammenhang immer wieder auf den norwegischen Staatsfonds verwiesen. Dieser ist aber etwas völlig anderes und hat eine völlig andere Aufgabe. Er verwaltet die aus den Öleinnahmen stammenden Überschüsse für die Zeit, in der es keine solchen Einnahmen mehr gibt. Eine Anleihe aufzunehmen, ist ein völlig anderes Paar Schuhe. Dass Luzian Franzini die Antwort des Regierungsrats gut findet, ist ja nett, aber seine Konklusion, der Markt allein löse die Probleme nicht, ist teilweise grauenvoll. Man muss entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, dann löst der Markt sehr viele Probleme – auf jeden Fall mehr, als Luzian Franzini glaubt. Man muss nicht immer nach dem Staat rufen: Wohnungsbau, Klima etc. Der Staat muss hier Einfluss nehmen, aber das hat seine Grenzen. Man muss auch Luft lassen für die Privatwirtschaft – und diese löst mehr, als man glaubt. Gerade in Klimafragen werden Probleme schneller und dynamischer gelöst, als wenn der Staat ständig hineinfunkt.

Der Finanzdirektor bittet in diesem Sinn, die Antwort des Regierungsrats auf diese durchaus gut gemeinte Interpellation zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise des Finanzdirektors zum norwegischen Staatsfonds haben Mitinterpellant **Heini Schmid** zu einem Gedankenspiel animiert. Es ist richtig, dass der norwegische Staatsfonds die Einnahmen aus dem Schatz von Norwegen, dem Erdöl, langfristig anlegt. Der Schatz der Schweiz und insbesondere des Kantons Zug sind: grundsolide Finanzen, Überschüsse, eine stabile Währung und eine Nationalbank, die auf der ganzen Welt Aktien kaufen kann, weil jedermann Schweizer Franken will. Das ist ein immaterieller finanzieller «Schatz im Silbersee». Er entspricht bezüglich wirtschaftlichem Wert aber genau dem, was Norwegen an Öl hat. Mit ihrem Vorstoss wollten die Interpellanten anregen, dass nicht nur die Nationalbank für eine möglichst hohe Bilanz, sondern alle Schweizer Staatswesen sich den erwähnten Schatz dienstbar machen und die genannten Vorteile auf den Finanzmärkten allenfalls ausnützen könnten. Wenn Leute für die Aufbewahrung von Geld Negativzinsen in Kauf nehmen, dürfte es ohne grosses Risiko auch möglich sein, dieses Geld während zehn Jahren für 1 Prozent Zins aufzubewahren. Zudem ist – wie der Finanzdirektor in Interviews immer wieder betont – der Regierungsrat aufgefordert, die finanziellen Kapazitäten des Kantons zu bewirtschaften. Die Interpellanten wollten zur Überlegung anregen, ob es künftig vielleicht Möglichkeiten gebe, das finanzielle Potenzial des Kantons auch für jene Leute nutzbar zu machen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

355 Traktandum 11.2: **Postulat von Claus Soltermann, Daniel Stadlin, Martin Zimmermann und Nicole Zweifel betreffend Busbeschaffung bei der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)**

Vorlagen: 2947.1 - 16023 (Postulatstext); 2947.2 - 16199 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Martin Zimmermann spricht für die Postulierenden und gleich auch für die CVP-Fraktion. Er dankt für die Beantwortung des Postulats und nimmt vorweg: Die Postulanten und die Fraktion begrüßen natürlich den Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung. Zwei Punkte stören sie jedoch im regierungsrätlichen Bericht:

- Es wird sehr ausführlich auf die Anstrengungen bezüglich der Einführung von Elektrobussen eingegangen. Die Postulanten haben aber generell nach umweltfreundlichen bzw. weniger umweltschädlichen Technologien gefragt und auch Hybrid- oder Wasserstoffantrieb erwähnt. Leider sind die Ausführungen, was nebst den Elektrobussen sonst noch evaluiert wurde, oder weshalb nur ein einziger Hybridbus als mögliche Übergangslösung eingesetzt wird, relativ mager bzw. eigentlich inexistent. Es kann sein, dass man sich aus guten Gründen nur auf Elektrobusse, also reine Akkumulator-Lösungen, festgelegt hat. Die Postulierenden hätten gerne etwas über die Gründe dafür gelesen. Gerade die Fokussierung auf Elektrobusse liefert nämlich auch gute Gründe, weshalb man noch nicht so weit ist wie andere Kommunen oder Kantone. Reichweite, Ladezeit, Infrastruktur usw. sind da schnell genannt. Die Postulanten haben nie erwartet – wie in der Antwort suggeriert –, dass alle Linien in Zukunft mit einer einzigen Technologie betrieben werden sollen, und erhofften sich mehr Antworten mit Konzept- und Strategiecharakter. Aus diesem Grund erachten sie die Beantwortung aus Sicht der Materie als unvollständig.

- Die Postulierenden erachten die Beantwortung auch aus Sicht der Perspektive als falsch. Sie haben die Regierung aufgefordert oder angefragt, sich einzusetzen. Sie lesen aber nichts darüber, wie sich die Regierung einsetzt, sondern erfahren nur, was die ZVB unternimmt. Die Regierung als wesentliches Steuerungsorgan nimmt sich in der Antwort also aus der Verantwortung oder mindestens aus der Leader-Rolle. Natürlich ist die Fachkompetenz der ZVB gefragt. Es ist aber die Aufgabe der Regierung und der Politiker, die Ziele und Richtung der ZVB zu beeinflussen oder zu hinterfragen sowie Inputs zu geben und Stossrichtungen – beispielsweise im Leistungsauftrag – vorzugeben. Davon sieht man – jedenfalls in der Antwort der Regierung – nichts. Die Postulanten und ihre Fraktion sehen dringenden Bedarf, hier bei der Regierung nachzulegen. Der hängige Vorstoss der GLP und der CVP-Fraktion wäre die ideale Gelegenheit, hier Versäumtes nachzuholen. Symptomatisch scheint, dass man vor wenigen Wochen von künftig komplett elektrifizierten Linien der Verkehrsbetriebe Luzern lesen durfte. Andere können es scheinbar doch schneller. Und wenn – wie in der vorliegenden Antwort – Lieferzeiten bemängelt werden, wäre das ja gerade ein Argument, nicht nur ein einziges Stück zu bestellen, sondern vielleicht fünf oder mehr. Die Postulanten erachten es nämlich als elementar – und die ZVB weist niederschwellig auch darauf hin –, dass man mehr machen könnte, wenn es klare Aussagen seitens der Politik oder Regierung gäbe. Und genau das muss man angehen: Es braucht einen klaren Auftrag und ein klares Commitment, dass die Politik bzw. die ZVB Gas – oder eben eher Watt – geben soll. Sonst kommt man auch in dreissig Jahren nichts ans Ziel.

Aus diesem Grund stellen die Postulanten und die CVP-Fraktion den **Antrag**, das Postulat zwar – wie von der Regierung gewünscht – erheblich zu erklären, es aber noch nicht abzuschreiben.

Markus Spörri dankt namens der FDP-Fraktion der Regierung für den ausführlichen Bericht zum Postulat. Es wird deutlich aufgezeigt, dass mit der Überarbeitung der Zielsetzung seitens der ZVB bereits die Weichen für eine nachhaltige Strategie bezüglich Busbeschaffung gestellt sind. So wurden wegweisende Entscheide gefällt, dies mit der Inbetriebnahme eines ersten Elektrobusses im letzten Jahr, dem Plan, im kommenden Jahr eine ganze Buslinie auf Elektrofahrzeuge umzustellen, und dem Ziel, bis 2035 den Linienbusbetrieb CO₂-neutral zu führen, was auch mit anderen Technologien umgesetzt werden könnte. Die Umstellung des heutigen Fuhrparks auf Elektrobuse oder Fahrzeuge mit anderen Technologien benötigt verständlicherweise etwas Zeit. Für den Unterhalt und Betrieb muss Infrastruktur neu oder umgebaut werden, und es müssen Erfahrungen gesammelt werden können. Auch ist abzuwarten, wie die Weiterentwicklung von bisher noch nicht gelösten technologischen Herausforderungen gemeistert werden kann. Hier geht es u. a. um die Reichweite und das «Nachtanken» bzw. Schnell-Laden der Fahrzeuge. Zudem muss auch die Investitionssicherheit gewahrt bleiben.

Auf der Beschaffungsseite der ZVB sind somit sehr positive, eindeutige und – so weit möglich – konkrete Signale vorhanden. Diese kommen dem Postulat eindeutig entgegen. Die FDP stellt fest, dass die CVP auf einen bereits fahrenden Bus aufgesprungen ist. Dieser Bus fährt nicht nur in die richtige Richtung, sondern hat auch die angepasste Geschwindigkeit. Die FDP sieht daher keinen Grund für einen Richtungswechsel und folgt den Anträgen des Regierungsrats.

Andreas Hürlimann spricht für die ALG-Fraktion. Der vorliegende Vorstoss zur Busbeschaffung hätte auch die ALG fast in ähnlicher Form eingereicht, aber die GLP-Vertreter in der CVP-Fraktion waren für einmal schneller. Der Votant dankt ihnen, dass sie diese Fragen aufgeworfen haben. Auch die ALG fand es stossend, in den Medien zu lesen, dass man weiterhin primär auf Dieselsebusse setzen will. Gerade die in Aussicht gestellte Betriebsdauer von rund fünfzehn Jahren schränkt die Möglichkeit weiter ein, schneller Busse mit umweltfreundlicheren und energieeffizienteren Antriebstechniken anzuschaffen. Gerade im Bereich Hybridtechnologie sieht man in anderen Städten oder Agglomerationen wesentlich mehr Busse mit dieser Zwischentechnologie im Einsatz. Auf den Zuger Strassen ist immer noch ein einsamer Quasi-Test-Bus, ein Volvo-Hybrid-Gelenkbus, im Einsatz.

Dennoch zielt die Diskussion um eine zukunftsorientierte Busbeschaffung resp. um eine möglichst rasche vollständige Elektrifizierung der Flotte etwas an den Problemen der Mobilität vorbei. Denn es ist nicht primär der ÖV, welcher ein Umwelt- und Abgasproblem hat. Ein vernünftig ausgelasteter öffentlicher Verkehr leistet auch mit Dieselsebussen noch immer einen grossen positiven Beitrag in Sachen Umwelt. Ganz anders würde es aussehen, wenn die betreffenden Personen alle auch noch mit dem durchschnittlichen Zuger Auto-Mix unterwegs wären. Zwar ist der Ausstoss von Feinstaub und weiteren Schadstoffen pro Fahrzeug in den letzten Jahren dank moderner Technologien und strengerer Abgas-Grenzwerte gesunken. Doch dafür sind heute knapp 30 Prozent mehr private Autos auf den Schweizer Strassen unterwegs als noch im Jahr 2000. Zudem nimmt die Schweiz und insbesondere der Kanton Zug beim bedenklichen Trend zu immer grösseren und schwereren Neuwagen eine internationale Vorreiterrolle ein, sodass ein grosser Teil des technologischen Fortschritts mit der Fahrzeugwahl neutralisiert wird. Die Anzahl der von Zugerinnen und Zugern registrierten Personenwagen stieg von 1990 bis 2018 um mehr als das Doppelte auf über 85'000 Fahrzeuge. Zwar machen nach wie vor benzinbetriebene Autos den grossen Teil aus, ihr Anteil ist seit 2003 aber rückläufig. Gleichzeitig wächst die Anzahl Autos mit Dieselmotoren stark. So waren 2018 rund 38 Prozent der Personenwagen mit Diesel betrieben. Und schaut man sich

den Modalsplit nach Tagesdistanzen an, hat der öffentliche Verkehr im Kanton Zug leider eher an Boden verloren denn gewonnen. Ein Blick in die Zahlen aus dem letzten verfügbaren Mikrozensus Mobilität und Verkehr zeigt, dass die Zuger Wohnbevölkerung 2015 im Inland pro Person und Tag durchschnittlich 37,2 Kilometer zurücklegte und dafür 79,2 Minuten brauchte. Überdurchschnittlich oft wurde das Auto benutzt: Rund 72 Prozent der Tagesdistanz wurde mit dem Auto zurückgelegt. 2005 lag dieser Wert für das Auto bei knapp 68 Prozent. Der öffentliche Verkehr hingegen hatte 2005 im Kanton Zug einen Anteil von rund 22,4 Prozent am Modalsplit nach Tagesdistanzen. 2015 lag dieser Wert wieder deutlich tiefer, nämlich bei 18,8 Prozent. Das ist keine erfreuliche Tendenz.

Daraus ergibt sich für die ALG das folgende Fazit: Die Umstellung des öffentlichen Nahverkehrs auf zukunftsfähige Antriebstechnologien und Gefässe ist zwingend und wichtig. Dennoch wäre mit einer wesentlichen Verbesserung des Busangebots, schnelleren Reiseketten, direkteren und komfortableren Linienführungen und einer noch besseren Abstimmung von Bus-zu-Bus- oder Bus-zu-Bahn-Anschlüssen ein vermehrtes Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr und damit ein wesentlich grösserer Effekt für die Umwelt zu erzielen. Nur wenn es gelingt, den Modalsplit wesentlich zu verbessern und von zu grossem Flächen- und Energieverbrauch pro beförderte Person wegzukommen, gibt es eine Chance auf eine zukunftsfähige Mobilität. In diesem Sinne nimmt die ALG-Fraktion die Ausführungen der Regierung zur Kenntnis und fordert diese zugleich auf, sich Massnahmen für eine zukunftsfähige Mobilität zu überlegen. Mit einer alleinigen Umstellung der Busflotte ist die Umweltproblematik des Verkehrs resp. der Mobilität nicht gelöst. Die ALG folgt den Anträgen des Regierungsrats: Erheblicherklärung und Abschreibung.

Anna Spescha hält fest, dass die SP-Fraktion das Vorgehen der ZVB begrüsst. Die SP freut sich, dass die ZVB ihr Ziel, bis 2035 CO₂-neutral zu operieren, fest im Blick hat und dafür neue Technologien testet. Es ist wie bei vielen anderen Bereichen so, dass die Technologie sich in einem schnellen Wandel befindet. Insbesondere bei Autos und Bussen gibt es rapide Entwicklungen, und es werden verschiedene CO₂-ärmere Technologien diskutiert, so auch Wasserstoffbusse. Es ist heute einfach noch nicht möglich, zu sagen, was sich durchsetzen wird. Deshalb ist es gut, dass die ZVB ihre Busse laufend ersetzt und Elektrobusse testet.

Dass Elektrobusse heute noch nicht gleich leistungsfähig sind wie Dieselse, muss akzeptiert werden. Die Umstellung und Beschaffung der Infrastruktur wie Ladestationen darf ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden. Die geplante Ausschreibung von Elektrobussen ist ein wichtiger Schritt zur Umstellung auf klimafreundlichere Technologien. Auch dass bei der Planung des neuen Hauptstützpunkts der ZVB die Umstellung auf neue Technologien eingeplant wird, ist lobenswert. Die ZVB scheint ein gutes Konzept zu haben, und die SP hofft, dass sie weiterhin am Ball bleibt. Die SP-Fraktion dankt in diesem Sinn für das Postulat und die Ausführungen der ZVB. Sie schliesst sich dem Antrag der Postulanten an, das Postulat erheblich zu erklären, aber noch nicht abzuschreiben.

Adrian Risi dankt im Namen der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für die gute und klare Beantwortung des Postulats. Ökologischer Alarmismus, Untergangsszenarien und endzeitliche Tristesse: Das Postulat ist ein Ausfluss davon – und bei weitem nicht der einzige. Auch wenn ein junges Mädchen zur Panik aufruft, heisst das nicht, dass sich erwachsene Menschen, dazu noch öffentliche Verantwortungs-träger, instinktgesteuert dieser Panik hingeben müssen. Überlegte Lösungen mit Augenmass sind gefragt.

Schon vor dem GLP-Vorstoss war bekannt, dass sich die ZVB vorausschauend mit nachhaltigen Antriebssystemen befasst und bereits entsprechende Fahrzeuge im Testeinsatz hat. Dazu hat sie nicht auf die Politik gewartet, sondern ihre unternehmerische Verantwortung wahrgenommen. Die SVP ist der ZVB dankbar, dass sie sich nicht einfach von einer panischen Meute treiben lässt und dass sie nicht die ganze Flotte umgehend auf batterieelektrische Busse umstellt, welche doppelt so teuer sind wie Dieselbusse – es geht um 700'000 anstelle von 350'000 Franken und um hundert Busse, insgesamt also um 35 Mio. Franken mehr – und auf verschiedenen Strecken die Anforderungen nicht zu erfüllen vermögen.

Bei der ZVB wie auch bei der WWZ und anderen öffentlich-rechtlichen Unternehmen arbeiten Fachleute. Diese sollte man ihre Arbeit tun lassen und nicht deren und die eigenen Ressourcen mit Phantastereien verschwenden. Die SVP-Fraktion vertraut darauf, dass diese Unternehmungen die ökologischen Herausforderungen angehen und vernünftige, aber auch bezahlbare Lösungen erarbeiten. Entsprechend appelliert sie an alle Fraktionen und Ratsmitglieder, angesichts der zunehmenden Vorstossflut auf effekthascherische Vorstösse zu verzichten, die zwar in den Medien ein Strohfeuer entfachen, im Realitätstest aber nur warme Luft hinterlassen.

Mario Reinschmidt macht Adrian Risi darauf aufmerksam, dass die WWZ kein öffentlich-rechtliches Unternehmen, sondern seit 1872 eine rein privatrechtliche Aktiengesellschaft sind. Und das soll auch so bleiben.

Für **Philip C. Brunner** geht es in diesem Postulat letztlich um die Mobilität und den ÖV ganz allgemein. Die Frage wurde nicht gestellt, aber der Votant ist der Ansicht, dass man sich im Kanton Zug auch Gedanken über weitere Transportsysteme machen muss. Es gibt aktuell das ÖV-Netz der ZVB, und die Stadtbahn nutzt die Geleise der SBB, wobei die SBB heute, zwanzig Jahre später, ihre Geleise vermutlich nicht mehr zur Verfügung stellen würde, weil ihr Netz enorm belastet ist; das sieht man auch in Zusammenhang mit dem Ausbau der Strecke Zug–Walchwil. Im Richtplan geht es denn auch um weitere Ausbauten: drittes Geleise zwischen Zug und Baar und zwischen Zug und Cham. Der Votant glaubt vor diesem Hintergrund, dass man in einer grösseren Dimension denken muss: Es braucht eine Art *Tramway*, möglicherweise auf den bereits bestehenden Strassen und den separaten Busspuren. Der Votant denkt dabei weniger an das Berggebiet, sondern vor allem an die Lorzenebene und die Gemeinden Steinhausen, Zug, Baar und Cham, wo es entsprechende Menschenströme zu transportieren gibt. Und vor allem aus Sicht der Wirtschaft ist ein gut funktionierender ÖV entscheidend. Man sollte in Zusammenhang mit dem künftigen Mobilitätskonzept die Frage nach einem Ausbau des ÖV mit Schwergewicht in den genannten Gemeinden unbedingt diskutieren und die Diskussion nicht auf die Antriebsart der ZVB-Busse – Elektrobetrieb, Wasserstoff, Hybridantriebe – beschränken. Die Frage muss viel grundsätzlicher und langfristiger angegangen werden, denn mit den heutigen Transportsystemen, insbesondere der Stadtbahn, wird man über kurz oder lang anstehen. Der Votant hat unter anderem in Zusammenhang mit den ESAF gesehen, dass hier eine Kapazitätssteigerung kaum mehr möglich ist, und die SBB muss schon heute die allerletzte Zugkomposition aktivieren, um das Angebot sicherstellen zu können. Der Kanton Zug muss deshalb etwas weiter denken, es gibt da nämlich sehr interessante Entwicklungen. Sicher denkt die Baudirektion darüber nach, aber es braucht vielleicht auch aus dem Kantonsrat entsprechende Anregungen und Impulse.

Martin Zimmermann dankt der SP für die Unterstützung des Postulats. Die Diskussion ist unbedingt nötig, und alle warten natürlich auch auf das Mobilitäts-

konzept. Und wie die ALG sagt, ist es wichtig, alle Faktoren zu berücksichtigen und die Mobilität der Bevölkerung als Ganzes zu betrachten. Man soll aber das eine tun und das andere nicht lassen. Auch wenn man zukünftige Entwicklungen in der Mobilität, etwa Home-Office etc., im Auge behalten muss, ist es doch wichtig, den Aspekt der Antriebsart zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen, wenn fünfzig neue Dieselbusse angeschafft werden sollen. Dass es hier um Effekthascherei gehen soll, weist der Votant klar zurück. Natürlich kann es bei Vorstössen durchaus auch Marketing-Überlegungen geben, es ist aber interessant, von welcher politischen Seite entsprechende Vorwürfe zu hören sind. Aber das gehört wohl einfach zum Spiel.

Der Votant dankt nochmals für die Unterstützung und bittet, den Vorstoss nicht abzuschreiben. Das könnte gegenüber der Regierung ein wichtiges Zeichen sein, dass man hier wirklich etwas tun sollte.

Baudirektor **Florian Weber** hält fest, dass er sich den Voten aus dem Rat weitgehend anschliessen kann. Eine Busbeschaffung ist ein langjähriger Prozess, der zusammen mit anderen Busbetrieben durchgeführt wird, auch um einen besseren Preis zu erzielen. Dieser Prozess ist bei der ZVB am Laufen. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht erwähnt, sind die Voraussetzungen für einen E-Bus-Betrieb von Kanton zu Kanton aber sehr unterschiedlich: Topografie, bestehendes Netz, allfällige Trolley-Busse, bestehende Infrastruktur etc. Wie gehört, betreibt die ZVB bereits einen Elektrobuss, es liegen also schon erste Erfahrungen vor. Die Strategie der ZVB sieht eine Dekarbonisierung bis 2035 vor, was auch aus Sicht der Regierung sehr lobenswert ist und von dieser unterstützt wird. Die Strategie soll schrittweise umgesetzt werden und geht von einer positiven Kostenentwicklung und einer schnellen Entwicklung der Technologie aus, sei es im Bereich Wasserstoffantrieb oder bei den Batterien, die immer besser werden und eine grössere Reichweite ermöglichen. Zu berücksichtigen ist auch die graue Energie: Ein sofortiger Ersatz der heutigen Dieselbusse wäre unter diesem Aspekt eher kontraproduktiv. Wichtig ist auch, dass man auf den verschiedenen Strecken weitere Erfahrungen sammeln kann, um das Risiko von Fehlinvestitionen zu reduzieren. Ein Verzicht auf den sofortigen Ersatz der heutigen Busse erlaubt auch die erwähnten Rahmenbeschaffung zusammen mit anderen Busbetrieben, auch kann so der Ersatz durch die ZVB geplant, finanziert und umgesetzt werden, ohne dass der Kanton intervenieren müsste. Fazit: Die ZVB agiert mit Bedacht. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Beschaffung zeitgerecht erfolgt und keine Qualitätseinbussen in der Leistungserbringung entstehen; auch ist eine weise Adaption an die technologische Entwicklung notwendig.

Der Prozess der Dekarbonisierung und die entsprechenden Beschaffungen laufen bei der ZVB also. Die ZVB ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, und auch wenn der Kanton 68 Prozent der Aktien besitzt, wäre eine staatliche Interventionen in ihre gut durchdachte Strategie völlig fehl am Platz. Der Regierungsrat bittet deshalb, seinem Antrag zu folgen: das Postulat erheblich erklären und als erledigt abschreiben

→ Der Rat erklärt das Postulat stillschweigend erheblich.

→ **Abstimmung 5:** Der Rat folgt mit 33 zu 31 Stimmen dem Antrag der Postulierenden, das Postulat nicht abzuschreiben.

356 Traktandum 11.3: Interpellation der SP-Fraktion betreffend Revision des Planungs- und Baugesetzes

Vorlagen: 2976.1 - 16075 (Interpellationstext); 2976.2/2a/2b/2c - 16205 (Antwort des Regierungsrats).

Barbara Gysel spricht für die Interpellantin. Der Regierungsrat verweist auf Seite 2 seiner Antwort darauf, dass Art. 38a Abs. 5 RPG nicht bezwecke, die abschliessende Rechtmässigkeitskontrolle des kantonalen Ausführungsrechts zu Art. 5 Abs. 1 bis 1^{sexies} RPG auf den Bundesrat zu übertragen. Diese Kontrolle bleibe einzig und allein der Justiz, insbesondere dem Bundesgericht, vorbehalten. Das ist selbstverständlich korrekt: Letztlich geschieht eine Gesetzesinterpretation über ein Gericht. Allerdings haben sowohl Legislative als auch Exekutive die Aufgabe, nur rechtmässige Erlasse zu verabschieden und diese gesetzesgemäss anzuwenden. Im Legiferierungsprozess erfolgt die Beratung durch Fachstellen. Im vorliegenden Fall ist nach Art. 32 RPG auf eidgenössischer Ebene das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die entsprechende Fachstelle. Der Regierungsrat nimmt mit seinen Antworten eine zumindest überhebliche Position ein, wenn er die Meinung der Fachstelle des Bundes nicht beachtet oder – wie bei der Bemessung des Mehrwerts gemäss § 52a Abs. 3 – als bundesrechtswidrig bezeichnet. Er schliesst nicht aus, dass der Kanton und nicht der Bund richtig liege: Es sei nicht auszuschliessen, «dass das Bundesgericht im Rahmen einer abstrakten oder konkreten Normenkontrolle zum Schluss kommt, eine kantonale Ausgleichsregelung erfülle – entgegen der Meinung des Bundes – die bundesrechtlichen Voraussetzungen» (Seite 2). Der Regierungsrat nimmt seine Verantwortung nicht wahr, wenn er eine Lösung vorschlägt, die er für nicht gerichtsresistent hält. Das jetzige Murmeln im Kantonsratssaal interpretiert die Votantin dahingehend, dass die Antworten der Regierung derart schwierig zu verstehen sind, dass noch Klärungsbedarf besteht. Sie versucht ihre Ausführungen so einfach wie möglich zu halten.

Zu Frage 1: Der Regierungsrat meint, die Annahme des ARE, wonach an der Zonengrenze bereits höhere Preise bezahlt würden als für «normales» Bauernland, sei nicht nur bundesrechtswidrig, sondern ziele an der Realität vorbei. Er verweist an sich zu Recht darauf, dass der Marktwert von Landwirtschaftsland vor der Einzonung durch das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) eindeutig festgelegt sei; Preise für Landwirtschaftsland variieren nach dieser Regelung zwischen 9 und vielleicht 15 Franken. Die Antwort des Regierungsrats ist jedoch gerade für die Lösung im Kanton Zug völlig willkürlich. Sie verdrängt, dass der Kantonsratsbeschluss betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 genau diesen Fall regelt und für Landwirtschaftsland den Fixpreis von 80 Franken festlegt. Die Rechtswidrigkeit gegenüber dem BGBB ist offensichtlich. Sie wurde nur deshalb noch nie festgestellt, weil die Betroffenen davon nicht eingeschränkt werden, sondern profitieren.

Zu Frage 2: Der Regierungsrat hält die vom ARE beanstandete Bestimmung als eindeutig bundesrechtskonform, schränkt dann aber gleich ein: «Man muss sich aber bewusst sein, dass diese Bestimmung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die entsprechende Unterteilung eines Grundstücks geboten oder zumindest sinnvoll erscheint, um sowohl den abgetrennten Grundstücksteil als auch das Restland insgesamt immer noch einer häuslicherischen Nutzung im Sinn des Zonenzwecks zuführen zu können.» Damit wird ja gerade die Kritik des ARE bestätigt. «Eindeutig bundesrechtskonform» tönt anders!

Ebenfalls zu Frage 2: Wie die Verteilung der teilweise überbauten Grundstücke vorzunehmen ist, kann der Antwort des Regierungsrats schlicht nicht verbindlich

entnommen werden. Der Regierungsrat spricht unscharf von Nutzenden, wohingegen die Mehrwertabgabe an das Grundstück gebunden vom Eigentümer zu beziehen ist. Die Aufteilung und die Bezugsmodalitäten werden in der Antwort nicht geklärt.

Zu Frage 3: Der Bundesrat hat den Kanton Zug zur Anpassung von § 52c Abs. 1 PBG verpflichtet. Der Regierungsrat will nun offensichtlich dieser «Einladung des ARE keine Folge leisten und dem Kantonsrat in diesem marginalen Bereich keine Teilrevision von § 52c Abs. 1 PBG unterbreiten.» Der Regierungsrat verwechselt da eine Verpflichtung, die der Bundesrat festgesetzt hat, mit der Erklärung des ARE, tischt das aber einfach als Nebensächlichkeit ab.

Die SP dankt dem Regierungsrat für seine Ausführungen, die zu einem grossen Teil mehr als eine einmalige Lektüre verdient haben. Unabhängig von den Antworten würde sie vom Baudirektor gerne erfahren, ob bereits Erfahrungswerte aus den Gemeinden vorliegen, wie die Umsetzung des neuen Rechts vonstattengeht. Falls nicht: Wäre er bereit, diese entsprechend einzuholen?

Adrian Moos spricht für die FDP-Fraktion. «Der Mist ist geführt»: So kann man die gut abgefasste Antwort des Regierungsrats zur vorliegenden Interpellation zusammenfassen. Der Bundesrat hat beschlossen, dass mit Inkraftsetzung des revidierten PBG per 1. Juli 2019 der bis dahin geltende bundesrechtliche Einzonungsstopp für den Kanton Zug aufgehoben wird. Dies deshalb, weil der Kanton Zug seine gesetzgeberische Aufgabe in Bezug auf das aktuelle Raumplanungsrecht erfüllt hat. Bei der Beantwortung der Frage 1 der Interpellation zeigt der Regierungsrat überzeugend auf, dass bei der Mehrwertberechnung von eingezontem Landwirtschaftsland vom Bodenwert gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht auszugehen ist. Es ist somit überhaupt kein Problem, den Mehrwert einer Einzonung zu berechnen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass zu dieser Thematik eine langjährige Praxis der Grundstückgewinnsteuerämter in den Gemeinden existiert. Bei Frage 2 zeigt der Regierungsrat ebenfalls überzeugend auf, dass es problemlos möglich ist, den Anteil der Mehrwertabgabe bei einer teilweisen Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks festzustellen. In der Rechtsanwendung wird auch das zu keinerlei Problemen führen.

Zu Frage 3: Der Gesetzgeber und in diesem Fall das Stimmvolk haben mit § 52c Abs. 1 PBG unmissverständlich festgelegt, dass Landwirte ihre Aufwendungen für eine landwirtschaftliche Ersatzbaute von der Mehrwertabgabe abziehen können, wenn dies innerhalb von zwei Jahren ab Fälligkeit der Mehrwertabgabe erfolgt. Den Zeitpunkt der Fälligkeit hat man bewusst nicht auf das Datum der Einzonung, sondern auf das Datum einer Bebauung oder Veräusserung gelegt. Das ist im Resultat folgerichtig und gewährleistet den Landwirten, dass sie nach einer Einzonung nicht unmittelbar eine landwirtschaftliche Ersatzbaute beschaffen müssen, um die Abzugsmöglichkeit nicht zu verpassen. Wäre das im PBG nicht so geregelt, wären Landwirte faktisch gezwungen, das Grundstück nach der Einzonung umgehend zu bebauen oder zu veräussern damit sie die Möglichkeit hätten, die Kosten einer Ersatzbaute in Abzug zu bringen. Damit entstünde ein faktischer Bebauungs- oder Verkaufszwang für die Landwirte, was der Eigentumsgarantie widersprechen würde. Das Bundesamt für Raumentwicklung ist mit der massgebenden Bestimmung des Zuger Souveräns aber nicht glücklich und beantragt die Anpassung des Gesetzes, sodass die Landwirte die Aufwendung für die Beschaffung einer Ersatzbaute nur in den ersten zwei Jahren nach der Einzonung geltend machen können. Als gewissenhafter Gesetzgeber darf der Kantonsrat keine Gesetze erlassen, welche den übergeordneten Gesetzen widersprechen. Ein entsprechender Hinweis eines Bundesamts ist daher ernst zu nehmen. Der Regierungsrat hat dies gemacht, in seiner

Auslegung aber festgestellt, dass § 52c Abs. 1 des Zuger PBG dem Bundesrecht nicht widerspricht. Es ist daher konsequent und löblich eigenständig, wenn der Regierungsrat der Einladung des Bundesamts für Raumentwicklung zur Anpassung dieser Bestimmung keine Folge leistet und darauf verweist, dass in solchen Fällen die Rechtskontrolle durch die Judikative zu erfolgen hat.

Die FDP-Fraktion nimmt die Antwort des Regierungsrats wohlwollend und zustimmend zur Kenntnis.

Tabea Zimmermann Gibson spricht für die ALG-Fraktion. Sie weiss nicht, wie es ihren Ratskolleginnen und -kollegen ergangen ist, als sie diese Vorlage lasen. Vielleicht haben sie die Antwort des Regierungsrats nach einem kurzen Blick darauf gar nicht gelesen: zu umständlich, zu schwierig, zu unklar, zu viele Paragraphenzeichen und Klammern. Nach dieser allgemeinen Schelte verweist die Votantin auf drei Punkte, die ihr aufgefallen sind:

- Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort auf Seite 1, dass der Bundesrat im April 2019 dem Kanton Zug die Pflicht auferlegt habe, die Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung ab dann zu laufen zu lassen, wenn die Einzonung rechtsgültig werde. Solange das nicht passiere, dürfe der Kanton keine neuen Einzonungen vornehmen. Auf Seite 6 schreibt der Regierungsrat, dass er «der Einladung des ARE keine Folge leisten und dem Kantonsrat in diesem marginalen Bereich keine Teilrevision von § 52c Abs. 1 PBG unterbreiten» werde. Wenn die Votantin das richtig versteht, bedeutet das, dass der Kanton Zug noch lange kein neues Land einzonen darf. Stimmt das? Die Votantin wäre froh, wenn der Regierungsrat die Situation in verständlichem Deutsch erklären könnte.

- Der Marktwert von Landwirtschaftsland vor der Einzonung ist durch das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht eindeutig festgelegt und variiert zwischen 9 und vielleicht 15 Franken. Der Regierungsrat unterschlägt in seiner Antwort, dass seit 2009 im Kanton Zug der Wert des Landwirtschaftslands für kantonale Bauvorhaben auf 80 Franken festgelegt ist. Damit scheint der Kanton den Steuerzahlern zweimal Opportunitätskosten aufzubürden: erstens bei den übersetzten Preisen für Landwirtschaftsland für kantonale Bauvorhaben, wie man das beispielsweise im Zusammenhang mit der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) und der Tangente Baar/Zug (TBZ) erfahren hat, und zweitens zukünftig durch die Verminderung der anfallenden Mehrwertabgabe.

- Der Frage 2 scheint der Regierungsrat auszuweichen, indem er sich vor allem mit der Situation auseinandersetzt, bei der die unterteilten Grundstücksflächen bei der Ausnutzungsberechnung einbezogen worden sind, den Nutzenden als Umgebung aber zu Diensten sind. Die Frage, wie § 52 Abs. 3 restriktiv ausgelegt werden könnte, so dass er zulässig wird, klärt der Regierungsrat nicht. Die Aufteilung und Bezugsmodalitäten werden in der Antwort nicht geklärt.

Wie man merkt, ist die ALG mit der Interpellationsantwort nicht zufrieden, einerseits sprachlich nicht, andererseits auch nicht inhaltlich. Einziger Trost ist, dass der Kanton wohl kein neues Land einzonen darf, solange er der Einladung des ARE oder der vom Bundesrat auferlegten Pflicht, die beanstandeten Aspekte des RPG mittels Teilrevision zu korrigieren, nicht nachkommt. Aber das ist vielleicht ganz gut so – weshalb die ALG-Fraktion dem Regierungsrat trotzdem für dessen Antwort dankt.

Peter Rust dankt im Namen der CVP-Fraktion dem Regierungsrat für die ausführliche Stellungnahme zu den von den Interpellanten gestellten Fragen. Die CVP ist der Meinung, dass das neue PBG genau der heutigen Zeit und vor allem dem Volkswillen entspricht.

Genau mit den von der SP scheinbar abweichend interpretierten Artikeln zeigt sich der Kanton Zug sehr verantwortungsbewusst bezüglich Wachstum. Gerade die SP, welche sich vehement gegen Wachstum einsetzt, müsste grösstes Interesse daran haben, dass an diesen Artikeln nichts mehr verändert wird. Mit der jetzigen Gesetzgebung nimmt der Kanton Zug massiv Druck aus dem Bauwachstum. Die Landwirte können nach einer erfolgten Umzonung in Bauland selber entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie dieses Land überbauen oder veräussern wollen. Nach Ansicht des ARE soll nach erfolgter Einzonung der Abzug bei der Mehrwertabgabe für eine Ersatzbeschaffung längstens zwei Jahre geltend gemacht werden können. Ein Landwirt hätte somit nur ein paar Monate Zeit, um seine Zukunft zu planen. In vielen Fällen bleibt dem Landwirt nichts anderes übrig, als das eingezonte Land zu verkaufen. Auch die Aufteilung grosser Grundstücke soll möglich sein, damit nicht zwingend die ganze Fläche auf einmal überbaut werden muss.

Letztendlich geht es hier um eine Mehrwertabgabe, und diese sollte nur dann fällig sein, wenn wirklich ein Mehrwert entsteht. Der Zeitpunkt, wann ein Mehrwert entsteht, sollte der Landeigentümer, nicht der Bund bestimmen. Die Mehrwertabgabe sollte aus bereits geflossenen finanziellen Mitteln bezahlt werden können und nicht als Druckmittel für erzwungene Verkäufe verwendet werden. Mit dem revidierten PBG ist sichergestellt, dass – wie vom Volk gewünscht – mit den bestehenden Baulandreserven haushälterisch umgegangen wird.

Die CVP-Fraktion unterstützt die Ansicht der Regierung, dass keine Teilrevision des neuen PBG nötig sei, voll und ganz.

Baudirektor **Florian Weber** weist bezüglich Bemessung des Mehrwerts darauf hin, dass das bäuerliche Bodenrecht die Vorgaben festlegt. Der Regierungsrat hält die diesbezügliche Annahme des ARE für bundesrechtswidrig; auch zielt sie an der Realität vorbei. Bezüglich Sicherstellung einer konkreten Anwendung des Bundesrechts betreffend § 52b Abs. 3 hält der Baudirektor fest, dass die Mehrwertabgabe dann fällig wird, wenn eine Parzelle überbaut wird; auch diese Bestimmung ist bundesrechtskonform.

Der Unterschied zwischen der vom ARE geforderten und der vom Kanton beschlossenen Lösung ist einzig allein der Beginn des Fristenlaufs zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute bei Selbstbewirtschaftung. Das ARE verlangt eine zweijährige Frist ab Rechtskraft für die Bezahlung der Mehrwertabgabe, der Zuger Gesetzgeber erst ab deren Fälligkeit. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich nirgends eine Rechtsgrundlage finden lässt, welche die Ansicht des ARE stützen würde. Es besteht die Möglichkeit, das zu überprüfen, und es obliegt schlussendlich dem Bundesgericht, darüber zu entscheiden. Das führt zudem auch zu einer Entschleunigung, wie es Peter Rust bereits erwähnte. Der Regierungsrat sieht also keinen Grund, der Einladung des ARE Folge zu leisten.

Zum Ablauf: Der Kantonsrat hat Ende 2018 das Gesetz beschlossen und das Behördenreferendum ergriffen. Der Regierungsrat sandte daraufhin das Gesetz zur Überprüfung an das ARE, das sich dazu äusserte; die Differenz lag bei Abs. 3, wo nach Ansicht des Regierungsrats aber die gesetzliche Grundlage fehlt. Dann wurde das Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt und von diesem mit grosser Mehrheit angenommen. Es wurde zur Nachkontrolle nochmals eingereicht, und der Bund gab grünes Licht. Das Kanton Zug ist damit nicht mehr auf der Schwarzen Liste und darf wieder einzonen.



Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Traktandum 11.4: **Zwei Vorstösse zu Fragen des Mobilfunks:**

357 Traktandum 11.4.1: **Interpellation von Ivo Egger, Andreas Hürlimann und Anatas Odermatt betreffend Mobilfunkstrahlenbelastung im Kanton Zug**

Vorlagen: 2978.1 - 16080 (Interpellationstext); 2978.2 - 16207 (Antwort des Regierungsrats).

358 Traktandum 11.4.2: **Interpellation von Pirmin Andermatt, Zari Dzaferi und Urs Andermatt betreffend 5G**

Vorlagen: 3000.1 - 16126 (Interpellationstext); 3000.2 - 16208 (Antwort des Regierungsrats).

Die **Vorsitzende** hält fest, dass zu beiden Interpellationen gleichzeitig gesprochen werden kann. Sie bittet, nötigenfalls anzugeben, auf welchen Vorstoss Bezug genommen wird.

Ivo Egger dankt namens der Interpellanten dem Regierungsrat für die informative Antwort. Die Interpellanten sind positiv überrascht von der regierungsrätlichen Empfehlung an die Gemeinden bezüglich einschränkender Bewilligungspraxis bei Baugesuchen mit Beamforming-Antennen. Bezüglich des Betriebs der bestehenden Mobilfunkanlagen scheint das kantonale Amt für Umwelt (AfU) alle Kontrollmöglichkeiten auszuschöpfen. In Hinblick auf das Rollout bzw. die Inbetriebnahme von 5G ersuchen die Interpellanten darum, dass das AfU alle Messfirmen auf die konforme Anwendung der dereinstigen eidgenössischen Messvorschriften für adaptive Antennen überprüft. Schliesslich bitten sie die Regierung, sich bei Vernehmlassungen zur Revision der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) im Sinne der Vorsorge mindestens für die Beibehaltung der geltenden Grenzwerte einzusetzen.

Urs Andermatt spricht sowohl für die FDP-Fraktion als auch als Mitinterpellant. Das Thema 5G beschäftigt mittlerweile sehr viele Bürgerinnen und Bürger, und bis vor ein paar Wochen konnte man fast jeden Tag in den Medien etwas darüber lesen. Viele wissen nicht, was sie von dieser neuen Mobilfunktechnologie halten sollen, und viele sehen auch die möglichen Einsatzzwecke nicht. Das Thema wird in den Kantonen und Gemeinden der Schweiz unterschiedlich behandelt. Die einen sind grosszügig und bewilligen neue Standorte, die anderen verhindern das mit Moratorien oder Einschränkungen. Im Frühjahr 2019 wurden die zwei Interpellationen mit verschiedenen Fragen eingereicht. In Anbetracht des öffentlichen Interesses macht es Sinn, gleich mehrere Vorstösse zu diesem Thema einzureichen.

Nun liegen die Antworten auf beide Interpellationen vor. Dafür dankt der Votant dem Regierungsrat. Grundsätzlich ist die FDP-Fraktion mit den Antworten zufrieden, soweit diese mit dem vorhandenen Wissen und beim aktuellen Stand der Technik seitens des Regierungsrats möglich sind; es fehlen nämlich sehr viele Informationen, die auch dem Regierungsrat dienen würden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat vor einiger Zeit begonnen, mit einer Arbeitsgruppe das Thema «Mobilfunk und Strahlung» zu analysieren. Am 28. November 2019 wurde der Bericht der Arbeitsgruppe veröffentlicht. Dieser 120-seitige Bericht ist sehr interessant, sehr detailliert – und sehr technisch. Es ist sehr lesenswert und beleuchtet verschiedenste Aspekte. Leider sagt der Bericht nichts zum Thema, wie die neue 5G-Technologie gemessen werden soll. Es fehlt leider immer noch der Bericht zum Thema «Eidgenössische Messempfehlungen», welcher Ende Sommer 2019 vom Bund angekündigt wurde. Somit konnte der Regierungsrat nicht alle Fragen voll-

umfänglich beantworten, vor allem diejenigen zu Grenzwerten nicht. Der Votant empfiehlt allen Ratsmitgliedern, den Bericht «Mobilfunk und Strahlung» zu lesen, zumindest dessen letzte 40 Seiten. Dort werden die möglichen Ausbauoptionen und Konzepte beschrieben. Im Kapitel 10 empfiehlt die Gruppe begleitende Massnahmen, dies unter folgenden Aspekten:

- Vereinfachungen und Harmonisierungen im Vollzug;
- Monitoring der Exposition und der Gesundheitsauswirkungen, also ein aktives Überwachen der Strahlung, vorgegeben auf Bundesebene;
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung;
- Förderung der Forschung im Bereich Mobilfunk und Gesundheit, was hoffentlich unabhängig geschieht und Klarheit und ein besseres Verständnis bringt;
- Umweltmedizinische NIS-Beratungsstelle;
- Austauschplattform.

Gerade in diesem letzten Kapitel erkennt man, dass die Arbeitsgruppe das Thema «Mobilfunk und Strahlung» als ein Thema ansieht, welches nicht nur jetzt, bei der Einführung neuer Antennen, sondern dauernd aktiv begleitet werden muss.

Die verantwortliche Fachstelle im Kanton Zug für die Fragen zu 5G und Mobilfunk ist das Amt für Umwelt (AfU). In der Antwort des Regierungsrats ist mehrmals zu lesen, dass das AfU sich aktiv an den Bewilligungsverfahren sowie an den Kontrollen beteiligt wird. Apropos Kontrollen: Aktuell kann es keine geben, da nicht gemessen werden kann, der Votant hofft aber, dass es dann tatsächlich Kontrollen geben wird. Hervorzuheben ist auch, dass das AfU bereit ist, die Gemeinden aktiv zu begleiten – was auch erwartet werden kann – bzw. die Gemeinden eine entsprechende Beratung einfordern können. Der Votant bittet die Kantonsratsmitglieder, diesen Punkt in ihren Gemeinden aktiv einzubringen. Das AfU steht zur Hilfestellung bereit. Weiter ist hervorzuheben, dass jede Bewilligung über den Tisch des AfU läuft. Dieses kontrolliert die vom Antennenbetreiber eingegebenen Daten auf deren Richtigkeit. Das geschieht aktuell rechnerisch, da ein Messen – wie gesagt – nicht möglich ist, wobei der Regierungsrat richtigerweise Vorkehrungen getroffen hat, dass rechnerisch nicht das volle, sondern ein reduziertes Potenzial ausgeschöpft wird.

Im Folgenden beleuchtet der Votant einzelne Punkte aus den zwei Interpellationen näher. Zuerst zur Interpellation von Ivo Egger, Andreas Hürlimann und Anastas Odermatt:

- Zu Frage 1: Was kann im Sinne einer Vorsorge gemacht werden? Die Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich der strahlungsarmen Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und Elektrogeräten sollte unbedingt ausgebaut werden. Nicht jeder weiss, dass man ein Smartphone auch ausschalten kann – und eigene Vorsorge ist immer wichtig. Ein Smartphone ohne Verbindung strahlt auf der stärksten Stufe, da es eine Verbindung sucht. Ausschalten schafft hier Abhilfe.
- Zu Frage 4: Wie werden die aktuellen Betriebsdaten inkl. baulicher Parameter (Ausrichtung, Neigung etc.) im Kanton Zug auf die Einhaltung der bewilligten Betriebsparameter überprüft? Der Votant ist nicht sicher, ob die Gemeinden in der Lage sind, Ausschreibungen von Mobilfunkstandorten mit dem notwendigen Fachwissen zu beantworten. Er bittet die Gemeinden und den Regierungsrat deshalb, aufeinander zuzugehen. Das AfU beantwortet die Fragen und unterstützt.
- Zu Frage 6b: Sind der Regierung diesbezüglich Risiken für Mensch und Umwelt bekannt? Es ist bekannt, dass es Risiken für Mensch und Umwelt geben *kann* – etwas anders kann man nirgends lesen. Man kann einen Einfluss auch nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ausschliessen. Der Votant möchte hier nicht auf das Beispiel Rauchen verweisen: Man muss nicht mit etwas Schlechtem gut beginnen, damit man irgendwann merkt, dass es schlecht war. Man kann sich auch rechtzeitig gut informieren.

- Zu Frage 7a: Wie kann die Strahlenbelastung durch die 5G-Technologie aussagekräftig gemessen werden? Wie bereits erwähnt, fehlt ein Messverfahren. Der Regierungsrat kann hier also keine entsprechende Antwort geben

Zur Interpellation von Pirmin Andermatt, Zari Dzaferi und dem Votanten selbst: Es ist sehr zu begrüßen, dass AfU die Gemeinden bei der fachlichen Umsetzung der Verordnung unterstützt. Die Gemeinde bewilligt die Bauten, und es ist zu hoffen, dass sie von der Möglichkeit einer Unterstützung Gebrauch machen.

- Zu Frage 1: Sind im Kanton Zug bis heute schon 5G-Sendeanlagen aufgestellt worden bzw. wurden schon Bewilligungen für das Aufstellen von 5G-Sendeanlagen erteilt? Gemäss der Website www.admin.ch, wo man auch die Standorte entsprechender Antennen findet, gibt es im Kanton Zug aktuell 25 Standorte, die mit 5G-Technologie ausgerüstet sind; ob aufgerüstet oder nachgerüstet, ist nicht ersichtlich. Dem Votanten ist bekannt, dass die Swisscom bestehende Mobilfunkverbindungen mit der neuen 5G-Technologie ausrüstet. Das heisst, die Technologie der Datenübertragung ist 5G, aber die Frequenz ist in einem bereits bestehenden Frequenzband. Hier wüsste der Votant gerne vom Regierungsrat, ob bei diesen Standorten die Gemeinden durch das AfU beraten wurden bzw. noch werden.

- Zu Frage 2: Ist die Standortvergabe zur Sicherstellung einer vollständigen Abdeckung unter Vermeidung einer unnötigen Überdeckung gewährleistet? Für 5G braucht man alle 3 bis 4 Kilometer eine Antenne, das ist mit der «vollständigen Abdeckung» gemeint. Wie viele Antennen wird es brauchen? Hier gibt der Bericht «Mobilfunk und Strahlung» eine Übersicht. Je nach gewählter Ausbaustrategie sind die Zahlen sehr unterschiedlich. Da die Strategie noch nicht festgelegt ist, ist klar, dass der Regierungsrat diese Frage nicht abschliessend beantworten kann. Der Votant verweist nochmals auf die letzten vier Kapitel des Berichts, welche sehr lesenswert sind – nur 40 Seiten. Er bezweifelt aber, dass die Variante mit der geringsten Belastung wirklich dreissig Jahre dauern soll. Er findet es sehr speziell, dass man in einem solchen Bericht ein Variante aufführt, die dreissig Jahre dauert, aber die geringste Belastung hat. Der Votant bezweifelt hier die Korrektheit des Berichts, denn wenn man dreissig Jahre zurückdenkt: Wer hatte damals schon ein Mobilfunktelefon?

- Zu Frage 4: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die beteiligte Industrie die Gesundheitsbelastung bzw. deren Unbedenklichkeit mittels eines neutralen Gutachtens verbindlich aufzeigt, und wie wird die Bevölkerung diesbezüglich aufgeklärt? In der Antwort steht, dass das AfU die Einhaltung der Grenzwerte kontrolliert. Das ist aktuell nur rechnerisch möglich; es fehlt das Messprotokoll. Daher begrüsst der Votant die Einschränkung, dass aktuell nur Anlagen bewilligt werden, welche rechnerisch maximal 80 Prozent der Grenzwerte ausnützen. Wenn das Messverfahren dann bekannt ist – irgendwann in der Zukunft, möglicherweise weiss der Regierungsrat hier mehr –, erwartet der Votant entsprechende Nachmessungen der bereits erstellten Anlagen. Es soll also nichts *durchflutschen*. Ebenfalls sind Testmessungen aller Anlagen sporadisch und wenn möglich unangemeldet durchzuführen.

- Zu Frage 7: Ist der Kanton Zug bereit, die Gemeinden bei diesem Thema zu unterstützen und allfällige Gesuche um Aufstellung von 5G-Sendeanlagen so lange zurückzustellen, bis die Ergebnisse für einen nicht gesundheitsschädlichen Betrieb dieser 5G-Sendeanlagen vorliegen? Für die Bewilligung einer Mobilfunkanlage ist – wie gesagt – die Gemeinde zuständig. Zu hoffen ist, dass jede Gemeinde diese Verantwortung auch mit vorhandenem Fachwissen wahrnimmt. Wenn dieses Fachwissen bei der Gemeinde nicht vorhanden ist, weiss sie nun, wo sie es abholen kann: bei der Regierung, beim AfU. Die Gemeinden sollten hier wirklich aktiv mit dem Kanton zusammenarbeiten – und umgekehrt.

- Zu Frage 9: Ist der Kanton Zug im Besitz eines möglichen Fahrplans, in welchen Schritten die Mobilfunkgesellschaften die Frequenzen in den nächsten Jahren erhöhen werden? Aktuell werden die bestehenden Frequenzbänder mit 5G-Technologie ausgestattet. Zum Verständnis: 5G heisst nicht 5 Gigahertz, sondern bezeichnet die fünfte Generation der Mobilfunktechnologie. Es ist aber klar, dass die fünfte Generation auch mit 20 oder 28 Gigahertz – hier wird sich die Automobilindustrie zu Wort melden – funken und strahlen kann. Aktuell werden – wie gesagt – die bestehenden Frequenzbänder mit 5G-Technologie ausgestattet. Gemäss Antwort des Regierungsrats ist das Sache der Mobilfunkbetreiber. Eine schrittweise Erhöhung der Frequenzbänder sollte jedoch dem Kanton und den Gemeinden mitgeteilt werden, damit diese entsprechend reagieren können. Was bereits ausgestattet ist, sollte also bitte, wenn der Regierungsrat mehr weiss, mit den Gemeinden abgesprochen werden. Der Votant erwartet, dass der Regierungsrat das auch wirklich tut.
- Zu Frage 10: Benötigt eine Erhöhung der Frequenzen eine Zustimmung der Gemeinde oder des Kantons? Das ist eine spannende Frage. Der Votant nimmt den Regierungsrat beim Wort, wenn dieser schreibt, dass das AfU bei Frequenzerhöhungen von bestehenden Anlagen involviert sei und die neuen Angaben kompetent prüfe. Er erwartet nicht nur, dass der Regierungsrat Interesse zeigt, sondern dass er auch hier die Gemeinden informiert.

Die Mobilfunkanbieter werden versuchen, mit verschiedenen einfachen Änderungen den Ausbau schnell voranzutreiben. Eine Änderung könnte im Bereich der Grenzwerte bei Spitzenwerten sein. Hier besteht eine Anfrage, ob nicht auch der Mittelwert als Grenzwert genüge. Was der Unterschied zwischen dem Grenzwert und dem Mittelwert ist, sei an einem Beispiel aufgezeigt. Wenn man einen Finger für 10 Sekunden in 80 Grad heisses Wasser hält, ist er verbrannt, auch wenn man ihn danach 59 Minuten und 50 Sekunden lang in die normal warme Luft streckt. Der Grenzwert wurde überschritten. Mit anderen Worten: Man kann Grenzwerte nicht einfach durch Mittelwerte ersetzen – und hoffentlich bleibt man bei den Grenzwerten. Denn auch die Mobilfunktechnologie generiert Wärme. Mit dem Beispiel will der Votant sagen: Einfach klingende Änderungen an Grenzwerten können unter Umständen gravierende Folgen haben. Gerade bei der Mobilfunktechnologie sollte das Parlament pro und kontra anhören und wenn möglich verstehen.

Die Thematik rund um 5G wird das Parlament weiterhin stark fordern. Der Rat ist es den Einwohnerinnen und Einwohner schuldig, sich aktiv darum zu kümmern. Allfällige Schäden werden sich erst in folgenden Generationen zeigen; dem widerspricht niemand. Dafür möchte der Votant nicht unbedingt Verantwortung übernehmen, wenn bereits heute eine gewisse Sensibilisierung möglich ist. Die Anbieter von Mobilfunktechnik müssen Geld verdienen, das ist klar. Und genau diese Technik wird einen oder sogar mehrere kommende Industriezweige vorantreiben – und so viele Arbeitsplätze sichern: Arbeitsplätze von Personen, welche hier wohnen, leben, in Vereinen mitmachen und nicht zuletzt auch Steuern zahlen. Das Parlament darf das Thema Mobilfunk nicht unterschätzen und muss sich aktiv für die Klärung der noch offenen Fragen einsetzen. Abschliessend dankt der Votant für die Geduld und die Aufmerksamkeit.

Zari Dzaferi spricht für die SP-Fraktion. Bei 5G handelt es sich um eine technische und gleichzeitig um eine gesundheitliche Vorlage. Daher ist es nachvollziehbar, dass dieses Thema mittlerweile sehr viele Bürgerinnen und Bürger beschäftigt.

Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Antworten auf die Fragen der Interpellationen. Gleichzeitig verhehlt sie nicht, dass sie von Beginn weg eine proaktivere Kommunikation der Regierung erwartet hätte. Gerade bei einem solchen Thema – bekanntlich hört die Strahlung nicht an der Gemeindegrenze auf – braucht es

kantonale Lösungen und klare Grundlagen, damit eine Harmonisierung in der Bewilligungspraxis der Gemeinden erreicht werden kann.

Mittlerweile liegt auch der Bericht des Bundesamts für Umwelt vor. Auf 120 Seiten werden verschiedene Aspekte zum Thema «Mobilfunk und Strahlung» beleuchtet. Dennoch fehlen immer noch klare eidgenössischen Empfehlungen für die Messungen, dem sozusagen «wunden» und wichtigsten Punkt. Die Akzeptanz in der Bevölkerung steigt nicht, wenn nun ohne klare Messempfehlungen des Bundes 5G-Antennen auf einer Leistung von 80 Prozent bewilligt werden. Die Akzeptanz steigt erst, wenn diese Thematik zuerst beim Bund klar geregelt, dann von den Kantonen übernommen und letztendlich in den Gemeinden in Form von Baugesuchen umgesetzt wird. Diese klare Linie vermisst nicht nur die SP, sondern offensichtlich auch breite Teile der Bevölkerung.

Die aktuelle Strategie der Regierung ist eine Einführung von 5G in Teilschritten. Es wäre für die Bevölkerung aber verständlicher, wenn zuerst alle notwendigen Informationen auf dem Tisch lägen, bevor 5G-Antennen überhaupt bewilligt werden. Und es wäre erst recht sinnvoll, dass die gemeindlichen Baugesuche für 5G einheitlich behandelt würden. Denn wie gesagt: Die Strahlung hört nicht an der Gemeindegrenze auf.

Die SP-Fraktion wird die Entwicklung in diesem Thema weiterhin aufmerksam mitverfolgen und bittet den Regierungsrat um eine aktive Kommunikation in dieser Sache.

Fabio Iten hält als Sprecher der CVP-Fraktion fest, dass die Thematik 5G und Mobilfunkstrahlung die ganze Schweiz bewegt und ein schwieriges und komplexes Thema ist. Wie einem Bericht der «Zuger Zeitung» vom 24. Januar zu entnehmen ist, sind im Kanton Zug schon einige 5G-Antennen errichtet worden. Allerdings handelt es sich dabei um Antennen mit kleiner Sendeleistungen. Weiter ist dem Artikel zu entnehmen, dass die Gemeinden die Bewilligungen sehr unterschiedlich handhaben: Baar wehrt sich vehement gegen die neuen Antennen, im Ennetsee hingegen stösst 5G auf weniger Widerstand. Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie schwierig die Diskussion rund um 5G ist, weshalb die Thematik auch für die Bevölkerung überhaupt nicht greifbar scheint. Dem Kanton sind in dieser Thematik etwas die Hände gebunden, denn die Grenzwertverordnung liegt in der Kompetenz des Bundes, die Standortwahl der Antennen bei den Mobilfunkanbietern, und die Gemeinden entscheiden letztendlich über die Bewilligung des jeweiligen Bauvorhabens. Auf kantonaler Ebene kann das Amt für Umweltschutz einzig Messprüfungen – die es für 5G allerdings noch nicht gibt – vornehmen und kontrollieren, ob die angegebenen Strahlenwerte eingehalten sind.

Bislang ist nur ein für den Menschen schädlicher Effekt von Mobilfunkstrahlung zweifelsfrei nachgewiesen worden: Beim thermischen Effekt wird die elektromagnetische Strahlung von der menschlichen Haut absorbiert, was zu einer Erhitzung des Körpergewebes führt. Dieser Effekt tritt vor allem auf, wenn das Handy direkt am Körper gehalten wird. Daher ist das grösste Risiko der Strahlenbelastung das Handy selbst und weniger die Mobilfunkantenne mit den aktuellen Frequenzen. Der Votant ist sich sicher, dass die wenigsten Personen über den SAR-Wert ihres Mobiltelefons Bescheid wissen. Das ist der Wert, der angibt, wie viel Strahlungsleistung vom menschlichen Körper maximal aufgenommen wird. Ein Handy mit tiefem SAR-Wert zu nutzen, bringt daher viel mehr, als eine Wohnung möglichst weit weg von einer Mobilfunkantenne zu suchen.

Wichtig ist auch, dass mit dem neuen 5G-Standard Sicherheitslücken im Netz geschlossen werden, speziell solche, die das Abhören von Übertragungen und das Orten von Empfangsgeräten ermöglichen. Die schnelle Verbindung birgt in diesem

Bereich aber auch Gefahren, denn ist jemand einmal in ein System eingedrungen, können dank der enormen Datengeschwindigkeit komplette Datenserver von grossen Unternehmen innert wenigen Minuten kopiert und abgesaugt werden.

Die Angst vor neuer Technik ist so alt wie die Menschheit. Der Engländer William Hedley baute 1813 die erste Dampflokomotive als Ersatz für Zugpferde und Pferde-knechte in seiner Kohlengrube. Sie gab das Signal zur grossen industriellen Revolution. Skeptiker bezeichneten die Eisenbahn als «Teufelsding». Das angeblich rasende Tempo – die erste Eisenbahn fuhr mit lediglich 8 Stundenkilometer – werde Gehirnschäden zur Folge haben, und der Fahrtwind führe zu Lungenentzündungen. Es bleibt zu hoffen, dass die Wissenschaft bald mehr Antworten auf die Fragen zu gesundheitlichen Folgen von 5G liefern kann. Bis es so weit ist, bleibt die 5G-Technologie in einigen Belangen wohl weiterhin eine Glaubensfrage. Im Namen der CVP-Fraktion dankt der Votant für die Interpellationsantwort.

René Kryenbühl spricht für die SVP-Fraktion. Fast alle besitzen ein Smartphone, das sie immer und überall nutzen. Dabei soll die Verbindung möglichst schnell sein – aber die benötigten Antennen will niemand vor der Türe haben.

Die SVP-Fraktion hat die zwei Interpellationen an der Fraktionssitzung beraten und dankt der Regierung für die umfassende Beantwortung. Der Votant geht vorab auf einige wichtige Punkte zur fünften Generation der drahtlosen Breitband-Technologie ein, die im Moment schweizweit hohe Wellen schlägt. Ein kurzer Rückblick: Die erste Generation war das analoge «Natel» ab 1979, die zweite Generation das digitale Natel D/GSM-Netz ab 1991; Generation 3 war das UMTS-Netz ab 2001, und 2008 kam die Generation 4, das LTE. Bisher wurde also etwa alle zehn Jahre eine neue Netztechnologie eingeführt.

Der neueste Mobilfunkstandard heisst 5G und wird das bestehende 3G- und 4G-Netz ergänzen. Konsumenten mit neuen, 5G-fähigen Geräten profitieren dank dem neuen Standard von massiv schnellerem Internet, das zunächst zehn bis zwanzig Mal schneller ist als LTE. Anfang 2019 hat der Bund bei der Versteigerung der Frequenzen der fünften Generation knapp 380 Mio. Franken eingenommen. Noch viel lukrativer waren die 2012 versteigerten 4G-Frequenzen, die dem Bund rund 1 Mrd. Franken in die Kasse spülten. Nun aber sorgt die aktuelle Situation bei allen Beteiligten für rote Köpfe: Das Messverfahren für adaptive Antennen muss vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) erst noch definiert werden. Dieses Messverfahren wird aber erst Anfang des nächsten Jahres vorliegen. Der Kanton Zug empfiehlt deshalb den Gemeinden, Baugesuche, bei denen eine Abnahmemessung nötig ist, im Sinn einer Übergangsregelung erst nach Vorliegen der eidgenössischen Messempfehlung zu bewilligen.

Was aber passiert, wenn die Netze nicht ausgebaut werden? Der Bund sagt klar: Ein dauerhafter Baustopp ist gesetzeswidrig. Erfüllt das Baugesuch für eine Antenne die Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes und auch aller anderen geltenden Gesetze, muss der Kanton die Bewilligung erteilen. Swisscom, Sunrise und Salt können ihr Recht notfalls gerichtlich durchsetzen und gegen eine nicht erteilte Baubewilligung klagen. Je nach Verzögerung des Netzausbaus stellt sich dann die Frage der Staatshaftung. Des Weiteren machen auch die angeblichen Gesundheitsrisiken von 5G Schlagzeilen. Für Verunsicherung sorgt die Aussage der Weltgesundheitsorganisation (WHO), welche die elektromagnetische Strahlung als «potenziell krebserregend» einstuft. Das tönt vielleicht schlimmer, als es ist, denn auf der entsprechenden Liste der internationalen Krebsforschungsagentur finden sich mehr als dreihundert Substanzen, darunter auch Fleisch- und Gemüsesorten. Fest steht, dass die gesundheitlichen Risiken von elektromagnetischer Strahlung in den ver-

gangenen zwanzig Jahren in mehr als tausend wissenschaftlichen Studien untersucht wurden; insbesondere der tiefe Frequenzbereich älterer Mobilfunkstandards ist gut erforscht. Bis jetzt gibt es keine Erkenntnisse, die einen Zusammenhang zwischen elektromagnetischer Strahlung und Krebs belegen.

Anzahl und Standorte der Antennen, die es für eine gute Netzabdeckung braucht, wie auch der Einkauf von Hardware – Stichwort «Huawei» – sind sicher den Netzbetreiber-Gesellschaften zu überlassen. Der Kanton Zug sowie die Gemeinden als Bewilligungsbehörde für Mobilfunkanlagen sind gut beraten, im Sinne der Übergangsregelung keine 5G-Gesuche mit einer Ausschöpfung der Feldstärke von über 80 Prozent zu bewilligen, solange kein eidgenössisches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Anastas Odermatt dankt für die erhellenden Antworten. Er kann die Lektüre des erwähnten Berichts ebenfalls empfehlen, ist dieser doch erstaunlich gut zu lesen. Der Votant weist auf ein Problem hin, das noch zu wenig zur Sprache kam. Bund und Kantone haben einen Vorsorgeauftrag, der – so heisst es landauf, landab immer wieder – wahrgenommen werden müsse. Das widerspricht etwas dem Problem, dass Gemeinden und Kantone nicht sehr viele Handlungsmöglichkeiten haben, sondern stark eingeschränkt sind. Entsprechend fordert der Votant die Regierung auf, sowohl beim Bund als auch bei den nationalen Parlamentarierinnen und Parlamentariern Druck zu machen, hier aktiv zu werden.

Die Problemlage auf Bundesebene ist auf Seite 25 des Berichts beschrieben: Die Konzessionen, die der Bund erteilt, sind technologieneutral. Die Unternehmen können als irgendeine Technologie einsetzen, egal ob diese gesundheitsgefährdend ist oder nicht. Zwar müssen die Strahlenwerte eingehalten werden, der Rest aber interessiert nicht. Auch die Standorte sind neutral, es gibt also auch dort keine Möglichkeit einzugreifen. Das läuft letztlich darauf hinaus, dass man in der Schweiz – wie auch der Bericht sagt – drei Netze haben wird, wobei gemäss Seite 69 des Berichts die Benutzungsrate viel tiefer ist als im Ausland. Das heisst: Es läuft in der Schweiz auf drei Netze hinaus, die dann umso mehr Antennen benötigen.

Das dritte Problem liegt darin, dass es keine Einsicht in das Qualitätssicherungsmanagement der Betreiber gibt. Die Qualitätssicherung obliegt diesen selbst, und sie geben, wenn die Anlage mal in Betrieb ist, einfach ihre Messwerte weiter. Ob die Grenzwerte tatsächlich eingehalten sind oder nicht, weiss man nicht; es ist blindes Vertrauen angesagt.

Diese drei Probleme muss nicht der Kanton Zug anpacken, sondern sie müssen auf Bundesebene angegangen werden. Angesichts des Faktums, dass man auf Gemeinde- und Kantonsebene gar nicht viel machen kann, sind die Massnahmen der Regierung sehr sinnvoll: einerseits eine Art Verzögerungstaktik, bis Messwerte vorhanden sind, und dann fixe Abnahmemessungen vorsehen etc.; andererseits genügend Ressourcen für die NIS-Fachstelle zur Verfügung stellen, sowohl für die Abnahmen als auch für Kommunikation, dazu Sensibilisierung und Begleitung der Gemeinden. In diesem Sinn fordert der Votant dazu auf, das Vorsorgeprinzip hochzuhalten und genau zu beobachten, was passiert.

Philip C. Brunner dankt für die technischen Erläuterungen, er hat in Sachen 5G einiges profitieren können. Er möchte darauf hinweisen, dass der Kanton Zug und insbesondere seine Sicherheitsorgane von diesem Netz profitieren. Auf «zentral-plus» erschien am 22. Februar ein Artikel von Lena Berger, in dem mitgeteilt wird, dass die Zuger Polizei 350 iPhones 11 und 20 iPhones 11 Pro anschafft, also die neueste Generation und wohl 5G, um verschiedene Funktionen zu tätigen. Die an-

gegebenen Zahlen entsprechen ungefähr der Mannschaftsstärke der Zuger Polizei, jeder Zuger Polizist kriegt also ein iPhone.

2012 beriet der Kantonsrat über die Vorlage «Polycom». Die Regierung beantragte für dieses Projekt 20 Mio. Franken, die vorberatende Kommission kürzte den Betrag auf rund 17 Mio. Franken, mit der Auflage, der Sicherheitsdirektor könne in der Regierung zusätzlich noch etwas aus dem Budget holen. Man hat daraufhin Jahre gebraucht, um ein entsprechendes Netz aufzubauen. Seit ein paar Jahren ist Polycom nun im Einsatz. Die vorberatende Kommission hat schon damals darauf hingewiesen, dass LTE – aus damaliger Sicht – die Technologie der Zukunft sei und man doch bitte zuwarten solle, auch wenn man damit in Kauf nehme, dass man mit den anderen Korps, die Polycom bereits eingeführt hatten, nicht kommunizieren könne. Die Kommission schlug eine technische Lösung vor, um dieses Problem mit einem Adapter, einer Art Interface, zu lösen, was der Kantonsrat bewilligte. Wenn man nun rechnet: Die neuen iPhones kosten insgesamt rund 400'000 Franken, und man erhält eine offenbar tadellose Ausrüstung der neuesten Generation – dies gegenüber einem Netz, in das immer wieder investiert werden musste. Polycom ist – mit Verlaub – eine der grössten Fehlinvestitionen, die in der Schweiz je getätigt wurden, und die ersten Kantone, die es eingeführt haben, müssen das Netz bereits aufrüsten. Der Sicherheitsdirektor wird in seiner Amtszeit vielleicht auch den Zuger Kantonsrat noch mit entsprechenden Vorlagen beglücken. Wie von Urs Andermatt gehört, schreitet die technische Entwicklung rasant voran. Das muss man sich vor Augen halten, wenn man Investitionsentscheide von dieser Grössenordnung fällt. Und wenn der Finanzdirektor in einigen Wochen ein tolles Rechnungsergebnis für 2019 präsentieren wird, werden Forderungen für weitere Investitionen in die Infrastruktur erhoben werden. Dann gilt es an die Worte des Votanten zu denken. Dieser hat den Sicherheitsdirektor informiert, dass er sich zu diesem Thema äussern werde. Natürlich ist das Thema nicht traktandiert, aber es hat einen Zusammenhang mit 5G, denn nicht nur Private, sondern auch der Kanton nutzt diese neue Technologie.

Baudirektor **Florian Weber** hält mit Bezug auf das Votum von Zari Dzaferi fest, dass Kommunikation wichtig ist, vor allem bei einem Thema, das so viele Emotionen auslöst. Der Baudirektor erhält unzählige E-Mails dazu, sogar solche, in denen Furcht vor einer Kontrolle der Gedanken durch 5G ausgedrückt wird. Es gibt in diesem Zusammenhang also Ängste, und es ist wichtig, diese abzuholen. Im Wissen um diese Verantwortung hat die Baudirektion auch die Gemeinden informiert, wie der Kanton die Handhabung der Messempfehlungen sieht. Anastas Odermatt hat in diesem Sinn die Strategie des Regierungsrats richtig erkannt. Fast alle übrigen Kantone haben dieses Vorgehen übernommen. Die erwähnten 80 Prozent haben einen rechtlichen Hintergrund: Bis zu dieser Grenze braucht es keine Messabnahme. Der Provider hat also die Möglichkeit, adaptive Antennen mit 3600 Megahertz, also 5G, zu erstellen und sie schon jetzt mit 80 Prozent der Leistung zu betreiben.

Wer ist für was verantwortlich? Die Baudirektion bzw. das Amt für Umwelt haben in erster Linie beratende Funktion. Sie beraten die Gemeinden, wenn diese entsprechende Baueingaben erhalten, und geben Empfehlungen ab. Für die Baubewilligung sind die Gemeinden zuständig. Wenn die Gemeinde Baar also der Meinung ist, keine solche Antennen zu bewilligen, kann sie die Bewilligung verweigern. Wohin das rechtlich führt, ist eine andere Frage.

Bezüglich der Messwerte, die natürlich eingehalten werden müssen, wird auf nationaler Ebene darüber diskutiert, ob man sie beibehalten oder erhöhen soll. Die Baudirektion versucht dabei Einfluss zu nehmen, sei es über die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) oder über weitere Kanäle, damit das richtig

kommt und man nicht durch die Hintertür die Grenzwerte zu erhöhen versucht. Seit Kurzem liegt der Bericht des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) vor, der aufzeigt, wie gemessen werden kann. Weiterhin auf sich warten lässt aber das BAFU, das sagen muss, wo die Grenzwerte liegen und wie man mit diesen Antennen bei der Abnahme umgehen muss. So lange diese Information nicht vorliegt, unternimmt der Kanton nichts, weil er sonst unter Umständen etwas tut, was er nicht darf oder was rechtlich keinen Bestand hat.

Zur Richtigstellung: Die Regierung hat die Vorlage Anfang Dezember verabschiedet. Die Baudirektion war dann erstaunt, als sie Ende Dezember auf der betreffenden Karte des Bundes sah, dass es im Kanton Zug bereits sehr viele 5G-Antennen gibt. Abklärungen ergaben, dass es sich bei all diesen Antennen um solche handelt, die ein anderes Protokoll, eben das 5G-Protokoll, verwenden, weshalb sie auf der Karte als 5G-Antennen markiert sind. Die Antennen sind aber noch dieselben: Frequenz und Leistung wurden nicht verändert, einzig das verwendete Protokoll ist neu. Wenn die Polizei nun die neuen 5G-tauglichen iPhones 11 erhält, erscheint zwar rechts oben das Signet für 5G, tatsächlich aber handelt es sich gewissermassen um «5G light», weil die volle Leistung, nämlich eine etwas grössere Bandbreite und eine etwas kürzere Latenzzeit, nicht ausgeschöpft werden kann. Es gibt im Kanton Zug also viele «5G-light-Antennen». Aktuell liegen zwei Baugesuche für adaptive Antennen mit 80 Prozent vor. Die Baudirektion hat den Gemeinden mitgeteilt, dass diese Antennen rechtens sind und erstellt werden können. Sie geht davon aus, dass diese Antennen in nächster Zeit realisiert werden. Wenn man das überprüfen will: Die Karte des Bundes wird alle ein oder zwei Monate aktualisiert.

Wie gesagt: Nicht nur der Kanton, sondern auch die Bevölkerung und die Provider üben Druck aus. Die Schweiz hat bezüglich des Vorgehens in Hinblick auf die neue Technologie einen sehr gründlichen Ansatz gewählt – und das BAFU muss nun liefern, das ist allen bewusst. Die Stellen, die es für die Messungen bzw. die Überprüfung, ob die Grenzwerte eingehalten werden, braucht, hat der Kantonsrat bereits bewilligt. Die Baudirektion löst diese aber erst aus, wenn sie tatsächlich benötigt werden. Erst wenn die Weisungen des BAFU und entsprechende Baueingaben vorliegen, wird sie diese Stellen beanspruchen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** nimmt Bezug auf die Ausführungen von Philip C. Brunner, der indirekt gefragt hat, ob man die neuen iPhones nicht auch über Polycom laufen lassen könnte. Das geht nicht, denn Polycom ist nur für Funk geeignet, und es sind schweizweit nur relativ wenige Geräte angeschlossen. Polycom ist ein geschlossenes Netz, das andere Frequenzen nutzt als das heutige Handy-Netz oder G5. Es gibt einen klaren Grund, weshalb die Polizei neue Geräte kauft: Die heutigen Geräte sind ins Alter gekommen, und immer mehr Arbeitsschritte der Polizei werden via Handy ausgeführt, etwa Fotos etc. Das neue Handy erfüllt auch die Standards des EJPD, seine Anschaffung macht auch diesbezüglich Sinn. Der entsprechende Betrag wurde ins Budget eingestellt, und der Kantonsrat hat dieser Investition zugestimmt.



Der Rat nimmt die Antworten des Regierungsrats zu den zwei Interpellationen zur Kenntnis.

359 Traktandum 11.5: **Interpellation von Anna Bieri und Manuela Leemann betreffend Umgang mit Beurteilungen von überfachlichen Kompetenzen bei Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) und mit Aufmerksamkeitsdefizit-Störungen (ADS/ADHS)**

Vorlagen: 2979.1 - 16081 (Interpellationstext); 2979.2 - 16206 (Antwort des Regierungsrats).

Mitinterpellantin **Anna Bieri** ist gespannt auf die Fähigkeit der Ratsmitglieder zu Aufmerksamkeit, wenn nun kurz vor Sitzungsende über Aufmerksamkeitsdefizite gesprochen wird. Sie fragt den Rat: «Kennen Sie Lukas?» Lukas ist nicht ganz normal. Er ist schlecht erzogen, nervt und ist manchmal ziemlich «asi [= asozial]». Die Urteile, mit denen Kinder wie Lukas zu kämpfen haben, sind mannigfaltig, wie die Mutter eines Kindes mit ADHS und Asperger-Syndrom – es könnte Lukas sein – erzählt. Ihr Sohn sei nicht einfach ein «etwas schwieriges Kind». Schwierig ist seine ganze Situation: für die Eltern, für die Lehrerin, für die Klasse, aber ganz besonders für das Kind selbst. Denn ADHS/ADS oder ASS sind tiefgreifende, ernsthafte Entwicklungs- und psychische Störungen, deren Ursachen neurobiologisch nachweisbar und – soweit erforscht – erklärbar sind.

Die Interpellantinnen können mit ihrem Vorstoss leider nicht mit falschen Urteilen aufräumen, aber wenn nicht mit den Urteilen, dann wenigstens mit falschen Beurteilungen. Sie danken dem Regierungsrat für die prompte Antwort. Diese zeigt gut auf, wie man im Schulalltag Kindern begegnet, die nicht der Norm entsprechen, sei das aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung, einer kognitiven Schwäche oder eben einer psychischen Störung. Grundsätzlich muss man unbedingt zwischen zwei Werkzeugen unterscheiden:

- Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM) gründen in den Überlegungen der Behindertengleichstellung. Die Lernziele werden vom Kind komplett erreicht, allerdings unter angepassten Bedingungen: Der Legastheniker bekommt mehr Zeit für den Aufsatz, das sehbehinderte Mädchen darf seinen Spezialcomputer einsetzen, der Stotterer muss nur vor der Lehrerin und nicht vor der Klasse vorlesen.
- Lernzielanpassungen: Einem Sek-B-Schüler, der beim Umrechnen von Meter in Zentimeter kognitiv an sein Limit stösst, kann man auch noch das Umrechnen von Kubikmeter in Liter einprägen, es nützt einfach nichts. Hier ist es sinnvoll, seine persönlichen Lernziele anzupassen. Die Lernzielanpassung kann – wie die Regierung korrekt schreibt – bei allen möglichen Kompetenzen, auch den überfachlichen, angesetzt werden. Das wird im Zeugnis vermerkt und kann – das ist der springende Punkt – laufbahnbestimmend sein. Oder wie die Regierung schreibt: «Lernzielanpassungen können weitreichende Konsequenzen für die schulische Laufbahn haben.» Und genau hier liegt der Hund begraben.

Ein Kind mit ADHS/ADS oder ASS kann gewisse überfachliche Kompetenzen auch beim besten Willen einfach nicht erreichen. Rein kognitiv können diese Kinder aber sehr fähig sein und vom Setting her an der Sek A oder an der Kanti besser aufgehoben sein als in einer anderen Schulstufe. Doch gerade diese überfachlichen Kompetenzen, die für diese Kinder kaum erfüllbar sind, werden immer wichtiger und sind gemäss kantonalem Übertrittsreglement «massgebend». Das finden auch die Interpellantinnen eigentlich und für die Norm sehr gut. Und diese überfachlichen Kompetenzen sind – wie die Regierung schreibt – «laufbahnbestimmend». Auch das ist für die Norm sehr gut

Deshalb möchten die Interpellantinnen dem Regierungsrat gezielt und betont noch weitere Fragen stellen; der Bildungsdirektor wurde darauf bereits vorbereitet:

- Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, betroffene Kinder von diesen für sie unerreichen überfachlichen Kompetenzen entweder komplett zu befreien oder die

Kompetenzen zumindest anzupassen, ohne dass dies – und das ist sehr wichtig – negative Konsequenzen auf die schulische Laufbahn der Kinder hat, also nicht laufbahnbestimmend ist? Die Interpellantinnen sind der Regierung sehr dankbar für eine definitive Klärung dieser Frage.

- Die zweite Frage ist eigentlich eine Idee. Wäre es möglich, die überfachlichen Kompetenzen, die zwar nicht benotet, jedoch übertrittsrelevant sind, mittels NAM und damit nicht laufbahnrelevant abzuschwächen? Lukas beispielsweise müsste Gruppenarbeiten zwar machen, aber in einem Gruppenraum, wo er nicht zusätzlichen äusseren Einflüssen ausgesetzt ist.

- Ist der Regierungsrat ehrlich davon überzeugt, dass die aktuelle Handhabung den Bedürfnissen dieser Kinder gerecht wird?

- Sind diese den Lehrpersonen bekannt und werden sie fallgerecht umgesetzt?

Die zwei Interpellantinnen haben noch selten auf einen Vorstoss so viele Rückmeldungen von ihnen unbekanntem Direktbetroffenen erhalten, was zumindest auf eine Unsicherheit der Direktbetroffenen schliessen lässt. Und nochmals: «Kennen Sie Lukas?» Lukas ist intelligent. Er findet langsam Freunde und macht in der Sozialkompetenz grosse Fortschritte – denn Lukas wird im Kanton Zug seinen tollen Fähigkeiten, aber auch seiner Beeinträchtigung entsprechend optimal gefördert und beurteilt.

Rita Hofer spricht für die ALG-Fraktion. Ihre Interessenbindung: Sie ist Fachlehrperson auf der Oberstufe und unterrichtet auch Schüler mit ADHS und Asperger-Syndrom. Sie kennt die Situation also und weiss, wie betroffene Schüler funktionieren und wo ihre Handicaps sind.

Das hiesige Schulsystem hat eine Beurteilung, das von allen die gleichen Voraussetzungen erwartet und dieselben Zielsetzungen vorgibt. Man schickt also gewissermassen einen Elefanten und einen Affen auf einen Baum. Für den Affen ist das leicht, er bringt alles Nötige mit. Dem Elefanten aber muss ein unglaublicher Support geleistet werden – und er wird es trotzdem nicht schaffen. Nach dem heutigen System muss der Elefant es aber immer wieder versuchen. Beide Tiere verfügen über Talente, die sich aber nicht vergleichen lassen.

Das Schulsystem sieht eine Beurteilung in Form von Zeugnisnoten vor. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungsnoten, die auch für die Selektion relevant sind, klar im Vordergrund stehen. Bei den Leistungsnoten handelt es sich um messbare und vergleichbare Werte. Relevant im Lernprozess sind aber auch Bereiche, die nicht einer Norm entsprechen und sich nicht in Form von Noten messen lassen, etwa das soziale Verhalten, Respekt, Motivation, Organisation. Bis jetzt wurde eine Verhaltensnorm definiert mit «sehr gut», «gut», «genügend» oder «ungenügend». Das war eher schwierig zu lesen, d. h. es war nicht aufschlussreich, wo ein Defizit oder eine Stärke zu orten waren. Der Lehrplan 21 verlangt im Zeugnis klarere Aussagen über die überfachlichen Kompetenzen. Auf der Oberstufe sind das:

- Organisiert Arbeiten sinnvoll
- Schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein
- Arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen
- Verhält sich respektvoll
- Motiviert sich für das Lernen
- Übernimmt Verantwortung.

Im Zeugnis wird dabei differenziert zwischen «deutlich erkennbar», «ausreichend erkennbar», «teilweise erkennbar» und «noch nicht erkennbar». Die schulischen Heilpädagoginnen können eine bis zwei Lernzielanpassungen vornehmen und mit entsprechenden Massnahmen begleiten. Diese werden in regelmässigen Abständen überprüft und wenn nötig angepasst. Es kann sein, dass sich Schüler in einer

schwierigen Situation befinden und man für kurze Zeit den Druck vermindern muss. Nach dieser Zeit kehrt man zu den normalen Lernzielen zurück.

Wenn von Autismus-Spektrum-Störung (ASS) oder von ADS/ADHS gesprochen wird, wurde das durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) diagnostiziert. Es werden entsprechende Massnahmen festgelegt, und wenn nötig können Anpassungen beschlossen werden; im weiteren Verlauf kann der SPD jederzeit beratend beigezogen werden. Das zeigt, dass der SPD sehr nahe bei den Gemeinden ist und deren Fälle gut kennt. Sowohl Lehrpersonen als auch die Rektorin oder der Rektor können den SPD jederzeit um eine Beratung ersuchen.

Da Lernzielanpassungen oder Lernzielbefreiung unter Umständen weitgehende Folgen für die schulische Laufbahn haben, muss eine Abklärung der Schülerin oder des Schülers durch den SPD erfolgt sein. Massnahmen, die mit Lernzielanpassungen und inklusiv überfachliche Lernziele getroffen werden, können in einem Lernbericht beurteilt werden. Somit können bereits heute auch die überfachlichen Kompetenzen angepasst werden. Mit Lernzielanpassungen kann es eventuell gelingen, dass die Schülerin oder der Schüler die Grundanforderungen erreicht. Dass dabei aber die Realitäten verzerrt werden, widerspiegelt sich im Resultat nicht. Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers bringt man dadurch näher zusammen, d. h. auf dem Papier existieren plötzlich keine Werkschülerinnen oder -schüler mehr. Der Elefant und der Affe stehen immer noch mit der gleichen Aufgabe unter dem Baum. Baut man dem Elefanten eine grosse Rampe in die Baumkrone, wird er es tatsächlich schaffen, dorthin zu kommen.

Die Interpellation zielt darauf ab, Kinder mit ASS oder ADS/ADHS von den überfachlichen Kompetenzen zu befreien bzw. teilweise zu befreien. Bei einer Anpassung der Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen wird es schwierig, denn trotz einer Anpassung bleiben diese Herausforderungen im schulischen Alltag bestehen. Wenn bei überfachlichen Kompetenzen einzelne Bewertungsvorgaben nicht mehr gemacht werden sollen, werden die Fragezeichen umso grösser. Wenn bei den überfachlichen Kompetenzen tatsächlich eine Anpassung gemacht würde, müsste der Grund ersichtlich sein. Lernzielanpassungen werden übrigens im Zeugnis vermerkt, und wenn überfachliche Kompetenzen angepasst werden könnten, müsste das mit einer Begründung ebenfalls vermerkt werden können.

Die Rektorin oder der Rektor kann entscheiden, wenn bei einzelnen Schülerinnen und Schülern eine besondere Förderung notwendig ist. Das würde allenfalls eine Abklärung beim SPD nötig machen. Allein symptomähnliches Verhalten, das nicht klar als ASS oder ADS/ADHS diagnostiziert wurde, dürfte nicht zu willkürlichen Anpassungen auch nicht der überfachlichen Kompetenzen durch Lehrpersonen oder Schulleitungen führen. Dazu braucht es eine Beurteilung durch Fachleute.

Der Nachteilsausgleich kann nicht gleichgestellt werden mit Lernzielanpassungen. Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs müssen die Lernziele erreicht werden. Ein Beispiel: Viele Ratsmitglieder sind Brillenträger bzw. -trägerinnen. Die Brille schafft den Ausgleich, sodass Brillenträgerinnen und -träger alles gleich sehen wie die Ratsmitglieder ohne Brille, ob weit entfernt oder in der Nähe. Damit können alle die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Bei Autismus heisst das beispielsweise bei einem Test, dass Betroffene die Lernziele erreichen. Die Heilpädagogen passen den Test für ASS-Betroffene so weit an, dass diese mit möglichst wenig Text arbeiten können. Die Lernziele bleiben unverändert, es müssen aber Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche das, was sehr belastend oder herausfordernd ist, eliminiert werden kann. ADS/ADHS-Betroffene brauchen eventuell eine zusätzliche Pause bei einem Test. Denn die Reizüberflutung wirkt bei ihnen ständig, und eine kurze Pause ermöglicht ihnen, den Test fortzuführen. Bei Lese- und Rechtschrei-

bungsschwäche (LRS) dürfen Betroffene beispielsweise bei der Prüfung mit einem Wörterbuch arbeiten, denn sie haben Schwierigkeiten, etwa ein b und d zu unterscheiden. Ein Wörterbuch hilft ihnen, die Lernziele zu erreichen. Bei der Dyskalkulie (Rechenschwäche) benötigen Betroffene bei einem Test in Mathematik ebenfalls etwas mehr Zeit.

Den Interpellantinnen ist es wichtig, dass man diesen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die Votantin hat sich ausführlich mit den Heilpädagoginnen abgesprochen, denn mit ihnen arbeiten die Lehrpersonen im Schulalltag eng zusammen. Sie hat sich auch mit dem SPD abgesprochen. Die Massnahmen, die gefordert sind, könnten schon heute umgesetzt werden. Aber das Anliegen, dass eine überfachliche Anpassung stattfinden sollte oder es eine Möglichkeit dazu gäbe, müsste begründet oder klar im Zeugnis abgebildet sein.

Zari Dzaferi spricht als Einzelredner, er wird am Schluss seines Votums aber sagen können, ob er auch für seine Fraktion, die SP, gesprochen hat. Er dankt den Interpellantinnen für ihre Fragen zu diesem Thema, das nicht nur für Lehrpersonen, sondern insbesondere auch für betroffene Eltern interessant ist. Es war ein Faux-pas, als der Votant in einem Gespräch nebenbei bemerkte, er habe sicher auch mal ADS gehabt. Das kommt bei Eltern, die mit dieser Herausforderung konfrontiert sind, nicht gut an, denn ADS/ADHS-Betroffene haben im Alltag grosse Schwierigkeiten zu meistern. Und es gilt die Prämisse einer «Schule für alle» und dass man versucht, alle Kinder bestmöglich im Unterricht zu integrieren. Und damit beginnen die Erschwernisse. Es geht nicht darum, dass Kinder mit Nachteilen bei den überfachlichen Kompetenzen nicht fair beurteilt würden. Da hat der Votant grosses Vertrauen in die Lehrpersonen und weiss, dass diese bei der Beurteilung das nötige Fingerspitzengefühl haben und wissen, wem sie was zutrauen können. Herausforderungen gibt es aber bei den Lernberichten. Nach Ansicht des Votanten sagen Lernberichte nicht sehr viel aus über die Kinder, zumal sie auch kaum gelesen werden; insbesondere in der Wirtschaft und bei den Lehrbetrieben ist kaum jemand daran interessiert, sich damit auseinanderzusetzen bzw. den entsprechenden Mehraufwand auf sich zu nehmen. Ein Nächstes sind die Lernzielanpassungen und der Nachteilsausgleich. Das erwähnte Beispiel mit der Brille ist einfach: Man gibt jemandem eine Brille, und der Nachteil ist ausgeglichen. Es ist deutlich schwieriger, wenn ein Kind während einer Prüfung eine Pause braucht, während seine Mitschüler weiterarbeiten. Das betreffende Kind muss vielleicht nach draussen gehen – wo es eine WhatsApp schreibt, um sich irgendwo die Prüfungslösung zu holen. Die grösste Schwierigkeit liegt aber beim Übergang ins Berufsleben. Die Schule macht sehr viel und gibt sich grosse Mühe mit den Sondersettings mit Nachteilsausgleich etc. Nach neun Schuljahren aber beginnen die Jugendlichen mit einer Lehre, haben es mit der Volkswirtschaftsdirektion zu tun – und müssen ihre Lehre nach neun Monaten abbrechen, weil das GIBZ nicht das gleiche Setting anbietet wie die Schule, auch wenn man dort an entsprechenden Anpassungen arbeitet. Es ist wichtig, dass der Kantonsrat darüber diskutiert, wie die Schule näher an den Wunsch nach einer «Schule für alle» herangeführt werden kann. Gleichzeitig möchte der Votant aber darauf hinweisen, dass das in der Primarschule, wo alle Kinder in derselben Klasse sitzen, schwierig ist. In der Kantonsschule mag es einfacher sein, insbesondere im Fach Mathematik, das Anna Bieri unterrichtet.

Der Votant ist gespannt, wie sich diese Thematik weiterentwickelt. Der Bildungsdirektor hat die Voten gehört, und die Bildungsdirektion arbeitet sicher daran, hier Verbesserungen zu erzielen. Man darf aber nicht zu hohe Erwartungen haben. Und als Erstes gilt es beim Übergang ins Berufsleben etwas zu ändern, weniger bei der Volksschule. Denn dort wurde in den letzten Jahren schon sehr viel verändert.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass die Anna Bieri auf den Unterschied zwischen Lernzielanpassungen und Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM) hingewiesen hat: NAM haben keine laufbahnbestimmenden Wirkungen – die Brille ist ein gutes Beispiel dafür –, während Lernzielanpassungen, wie sie bei nachgewiesenen Behinderungen gewährt werden, laufbahnbestimmend sind. Wichtig ist der Hinweis, dass «laufbahnbestimmend» sich nicht nur auf den Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe bezieht, sondern auch bei der Berufswahl relevant ist. Wenn beispielsweise gewisse Schüler auf der Oberstufe das Fach Französisch abwählen dürfen bzw. davon dispensiert werden, ist das laufbahnbestimmend, denn wer kein Französisch hat, kann keine kaufmännische Lehre antreten, hat also bei der Berufswahl gewisse Einschränkungen zu gewärtigen. «Laufbahnbestimmend» heisst immer auch, dass der Schulpsychologische Dienst (SPD) einbezogen wird; es ist eine wichtige Entscheidung, die nicht nur der einzelnen Lehrperson oder dem Rektor obliegt, sondern bei der immer auch Fachpersonen beigezogen werden. Selbstredend sind solche Entscheide oder Lernzielanpassungen zu begründen. So führt eine Lernzielanpassung immer zu einem differenzierten und aufwendigen Lernbericht, in welchem auch die Ursachen zu benennen und differenziert auszuweisen ist, was angepasst wurde und wie weit die angepassten Ziele erreicht werden konnten.

Die Interpellantinnen haben der Bildungsdirektion drei weitere Fragen vorgelegt. Der Bildungsdirektor hat ihnen die Antworten bereits per E-Mail zugestellt, diese sollen aber auch im Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten werden:

- Frage 1: «Besteht die Möglichkeit, diese Kinder von diesen überfachlichen Lernzielen zu befreien oder diese Lernziele anzupassen, ohne dass dies Einfluss auf ihre Laufbahn hat?» Im Kanton Zug kann man niemanden von Lernzielen befreien, auch nicht von überfachlichen Lernzielen. Es gibt *immer* ein Lernziel, und es gibt *immer* eine Beurteilung. Diese kann in Form von Noten oder – wenn die Lernziele angepasst wurden – von Berichten erfolgen. Es ist aber möglich, die Lernziele anzupassen. Eine solche Anpassung muss nicht *per se* oder automatisch negative Konsequenzen für die schulische Laufbahn haben. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Lernzielanpassung immer zu einem Lernbericht führt. Eigentlicher Zweck des Lernberichts ist die differenzierte Rückmeldung, in der auch Hinweise, die für die Zuweisung relevant sind, Platz haben sollen. Grundsätzlich darf im Zuger Schulwesen von einer wohlwollenden Haltung der Lehrpersonen ausgegangen werden, auch beim Übertritt. Dieser Grundsatz ist im Übertrittsreglement denn auch in § 2 verankert: «Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können.» Nicht zulässig wäre es jedoch, die überfachlichen Kompetenzen im Übertrittsverfahren ausser Acht zu lassen.

- Frage 2: «Wäre es, da die überfachlichen Kompetenzen wohl nicht benotet, jedoch zumindest übertrittsrelevant sind, nicht möglich, diese mit einem NAM und damit nicht laufbahnrelevant abzuschwächen?» NAM sind zuallererst nicht mit Lernzielanpassungen zu verwechseln. Unter NAM müssen – im Gegensatz zu Lernzielanpassungen – die gleichen Lernziele erreicht werden wie ohne NAM. Den Anspruchsberechtigten werden einfach ausgleichende Bedingungen («Erleichterungen») gewährt. In diesem Sinne: Ja, das ist nicht nur möglich, es muss sogar so sein.

- Frage 3 ist – es sei zugegeben – die schwierigste: Woran hapert es denn, wenn rund um diese Thematik so viel Reibung entsteht? Der Bildungsdirektor hält dazu fest, dass auf generell-abstrakter Ebene eigentlich alles geregelt ist: Behinderte Schülerinnen und Schüler haben Anspruch, dass ihnen NAM gewährt werden, und Lernzielanpassungen sind individuell dort zu vereinbaren, wo der schulpsycho-

logische Dienst diese Behinderungen verifizieren kann. Die Probleme müssen also im Bereich der Umsetzung liegen, wobei der Bildungsdirektor sich das damit erklären kann, dass es sich um ein relativ neues Feld handelt, das überdies viel Aufwand bereitet und im Alltag schwierig umzusetzen ist. Der Bildungsdirektor glaubt nicht, dass das besser wird, wenn man auf generell-abstrakter Ebene noch detailliertere Regelungen trifft. Er ist deshalb froh um die Interpellation, die sicher auch im Schulfeld zur Sensibilisierung beigetragen hat und den betroffenen Eltern auch eine Argumentationshilfe sein wird, um ihre Ansprüche gegenüber der Schule zu begründen.

Zum Schluss geht der Bildungsdirektor noch auf den von Rita Hofer erwähnten Aspekt der Aussagekraft von Noten, Lernberichten oder den berühmten Sternchen im Zeugnis für die überfachlichen Kompetenzen ein. Man muss sich bewusst sein, dass Noten oder Sternchen ein Service für die Eltern, die Abnehmer, die Leser des Zeugnisses sind. Es ist eine verdichtete Beurteilung, die am Schluss des Beurteilungsprozesses in der Erwartung gemacht wird, dass sie die Lesbarkeit für die Abnehmer erhöht. Sehr froh ist der Bildungsdirektor auch um das Votum von Zari Dzaferi, der nicht nur den Aufwand, sondern auch die eher mangelhafte Akzeptanz der Lernberichte benannt hat. Man hat hier ein grosses Missverhältnis von Aufwand, der zu betreiben ist, und Akzeptanz. Das ist für den Bildungsdirektor ein Hinweis darauf, dass die verdichteten Formate, seien es Notenziffern oder Sternchen, einem gewissen Bedürfnis auf der Abnehmerseite entsprechen.

Zum Schluss möchte der Bildungsdirektor auf den von Anna Bieri erwähnten Lukas zurückkommen. Er hofft, dass Lukas nicht im Kindergarten ist und sich seine Eltern nicht schon heute Sorgen machen wegen des Übertritts ins Gymnasium. Die Fragen, die Lukas aufgeworfen hat, sind aber wichtig, und der Bildungsdirektor dankt den Interpellantinnen dafür.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Die weiteren Traktanden können aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr behandelt werden.

360 Nächste Sitzung

Donnerstag, 26. März 2020 (Ganztagesitzung)

Die am 9. April 2020 vorgesehene ausserordentliche Sitzung findet nicht statt.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>